

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro** 1

Verordnung (EG) Nr. 1104/97 der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 4

Verordnung (EG) Nr. 1105/97 der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 6

Verordnung (EG) Nr. 1106/97 der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 43. Teilausschreibung 8

Verordnung (EG) Nr. 1107/97 der Kommission vom 18. Juni 1997 über das Ausmaß, in dem den im Juni 1997 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr nach Kanada eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1108/97 der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 306/96, (EG) Nr. 85/97 und (EG) Nr. 86/97 hinsichtlich Futter für Fische und andere Tiere** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1109/97 der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1997/98 für Obst und Gemüse geltenden Interventionsschwellen** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1110/97 der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl** 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1111/97 der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/96 hinsichtlich der vorläufigen Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen und Glukose** 15

★ Verordnung (EG) Nr. 1112/97 der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt in Irland gemäß der Entscheidung 97/312/EG	17
Verordnung (EG) Nr. 1113/97 der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	20
★ Verordnung (EG) Nr. 1114/97 des Rates vom 17. Juni 1997 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren der äußeren Ringe von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan und zur Aufhebung der für die betreffenden Einfuhren eingeführten Antidumpingmaßnahmen	22

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Europäisches Parlament

97/382/EGKS, EG, Euratom:

★ Beschluß des Europäischen Parlaments vom 10. April 1997 über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1995 betreffend die Einzelpläne I — Parlament, II — Rat, III — Kommission, IV — Gerichtshof, V — Rechnungshof und VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß/Ausschuß der Regionen	29
Entschließung mit Bemerkungen als Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1995	32

97/383/EGKS:

★ Beschluß des Europäischen Parlaments vom 10. April 1997 über die Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1995	39
Entschließung zum Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1995 und zum Bericht des Rechnungshofs über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der EGKS	43

97/384/EG:

★ Beschluß des Europäischen Parlaments vom 10. April 1997 zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des 6. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1995	44
--	----

97/385/EG:

★ Beschluß des Europäischen Parlaments vom 10. April 1997 zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des 7. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1995	46
Entschließung mit den Bemerkungen, die Bestandteil der Beschlüsse zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des 6. und 7. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1995 sind	48

97/386/EG:

★ Beschluß des Europäischen Parlaments vom 24. April 1997 zur Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums im Haushaltsjahr 1994	50
--	----

97/387/EG:

- * **Beschluß des Europäischen Parlaments vom 24. April 1997 zur Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 1995** 51

Entschließung mit den Bemerkungen, die integrierender Bestandteil der Beschlüsse zur Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung für die Durchführung des Haushaltsplans des Zentrums für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 sind..... 52

97/388/EG:

- * **Beschluß des Europäischen Parlaments vom 24. April 1997 über die Entlastung des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995** 54

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1524/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich (ABl. Nr. L 190 vom 31. 7. 1996)** 56
- * **Berichtigung der Richtlinie 97/26/EG der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. Nr. L 158 vom 17. 6. 1997)** 56

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1103/97 DES RATES

vom 17. Juni 1997

über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 bestätigt, daß die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beginnt, wie dies in Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags festgelegt ist. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag den Euro als die einheitliche Währung einführen, als „teilnehmende Mitgliedstaaten“ definiert.

(2) Auf der Tagung des Europäischen Rates in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck „Ecu“ eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der Europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen Cent unterteilt. Der Europäische Rat vertrat ferner die Auffassung, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen sollte.

(3) Sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt sind, wird der Rat eine Verordnung über die Einführung des Euro auf der Grundlage von Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags annehmen, um den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro festzulegen. Am ersten Tag der dritten Stufe legt der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags die Umrechnungskurse unwiderruflich fest.

(4) Für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und den Übergang zur einheitlichen Währung ist es erforderlich, daß für die Bürger und die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten bereits geraume Zeit vor Beginn der dritten Stufe Rechtssicherheit im Hinblick auf bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro besteht. Diese frühzeitige Rechtssicherheit ermöglicht den Bürgern wie den Unternehmen eine optimale Vorbereitung.

(5) Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags, wonach der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der einheitlichen Währung erforderlich sind, treffen kann, steht als Rechtsgrundlage erst zur Verfügung, wenn nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags bestätigt worden ist, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Daher muß Artikel 235 des Vertrags als Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorschriften in Anspruch genommen werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich sind. Diese Verordnung sowie die obengenannte Verordnung des Rates über die Einführung des Euro werden zusammen den rechtlichen Rahmen für den Euro bilden, wobei die Grundsätze für diesen Rahmen vom Europäischen Rat in Madrid vereinbart wurden. Die Einführung des Euro wirkt sich auf die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten aus. Es sollten außer Maßnahmen dieser Verordnung und der nach Artikel 109l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags zu verabschiedenden Verordnung noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen gut austarierten Übergang zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 369 vom 7. 12. 1996, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 380 vom 16. 12. 1996, S. 49.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. November 1996.

- (6) Die Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Definition der Ecu nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union⁽¹⁾ wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr als Währungskorb definiert sein, und der Euro wird zu einer eigenständigen Währung. Die Festlegung von Umrechnungskursen durch den Rat ändert als solche den Außenwert der Ecu nicht. Das bedeutet, daß eine Ecu in ihrer Zusammensetzung als Korb von Währungen zu einem Euro wird. Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird daher gegenstandslos und ist aufzuheben. Wird in Rechtsinstrumenten auf die Ecu Bezug genommen, so gilt die Vermutung, daß die Parteien vereinbart haben, auf die Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der genannten Verordnung Bezug zu nehmen. Diese Vermutung sollte jedoch widerlegt werden können; dabei sollen die Absichten der Vertragsparteien berücksichtigt werden.
- (7) Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß die Einführung einer neuen Währung die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten nicht berührt. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist zu gewährleisten. Der Grundsatz der Kontinuität sollte mit etwaigen Vereinbarungen der Vertragsparteien in bezug auf die Einführung des Euro vereinbar sein. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und -klarheit ist es angezeigt, ausdrücklich zu bestätigen, daß das Prinzip der Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten auf die Ersetzung ehemaliger nationaler Währungen durch den Euro ebenso Anwendung findet wie auf die Ablösung der Ecu im Sinne von Artikel 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 durch den Euro. Dies bedeutet namentlich, daß bei Festzinsinstrumenten der vom Schuldner zu zahlende nominale Zinssatz durch die Einführung des Euro nicht verändert wird. Die Vorschriften über Kontinuität können nur dann ihren Zweck, den Wirtschaftssubjekten und insbesondere den Verbrauchern Rechtssicherheit und Transparenz zu bieten, erreichen, wenn sie möglichst bald in Kraft treten.
- (8) Die Einführung des Euro ändert das Währungsrecht jedes teilnehmenden Mitgliedstaats. Die Anerkennung des Währungsrechts eines Staates ist ein allgemein anerkannter Grundsatz. Die ausdrückliche Bestätigung des Grundsatzes der Kontinuität sollte auch dazu führen, daß die Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten in der Rechtsprechung dritter Länder anerkannt wird.
- (9) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff „Vertrag“ bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
- (10) Wird der Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags tätig, so legt er lediglich die Umrechnungskurse für den Euro fest, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten. Diese Umrechnungskurse sind bei Umrechnungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen verschiedenen nationalen Währungseinheiten zu verwenden. Bei Umrechnungen zwischen nationalen Währungseinheiten muß ein fester Algorithmus das Ergebnis bestimmen. Die Verwendung inverser Kurse für die Umrechnung würde das Runden von Kursen erfordern und könnte zu erheblichen Ungenauigkeiten führen, insbesondere wenn es sich um hohe Beträge handelt.
- (11) Die Einführung des Euro erfordert das Runden von Geldbeträgen. Eine frühzeitige Festlegung der Rundungsregeln ist für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und für rechtzeitig anlaufende Vorbereitungen und einen reibungslosen Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich. Rundungspraktiken oder -konventionen oder einzelstaatliche Rundungsvorschriften, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, werden von diesen Regeln nicht berührt.
- (12) Die Umrechnungskurse sollen mit sechs signifikanten Stellen festgelegt werden, um einen hohen Grad an Genauigkeit bei Umrechnungen zu erreichen. Ein Umrechnungskurs mit sechs signifikanten Stellen ist ein Kurs, der ab der von links gezählten ersten Stelle, die nicht eine Null ist, sechs Ziffern hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Rechtsinstrumente“ Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel — außer Banknoten und Münzen — sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen;
- „Umrechnungskurse“ die vom Rat gemäß Artikel 109l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse;
- „nationale Währungseinheiten“ die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 27.

— „Euro-Einheit“ die Einheit der einheitlichen Währung, wie sie in der Verordnung über die Einführung des Euro definiert ist, die am Tag des Beginns der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft tritt.

Artikel 2

(1) Jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die Ecu im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 Ecu ersetzt. Bei Bezugnahmen in einem Rechtsinstrument auf die Ecu, die keine solche Definition enthalten, wird eine Bezugnahme auf die Ecu im Sinne des Artikels 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 vermutet; diese Vermutung kann widerlegt werden, wobei die Absichten der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird aufgehoben.

(3) Dieser Artikel gilt ab 1. Januar 1999 gemäß dem Beschluß nach Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags.

Artikel 3

Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung noch rechtfertigt sie die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen, noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

Artikel 4

(1) Die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teil-

nehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. Sie werden mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

(2) Die Umrechnungskurse werden bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder mehrere Stellen gekürzt.

(3) Die Umrechnungskurse werden für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Von den Umrechnungskursen abgeleitete inverse Kurse werden nicht verwendet.

(4) Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen.

Artikel 5

Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge werden bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die Euro-Einheit gemäß Artikel 4 erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet. Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge, die in eine nationale Währungseinheit umgerechnet werden, werden auf die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit oder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf ein Vielfaches oder einen Bruchteil der Untereinheit oder Einheit der nationalen Währungseinheit auf- oder abgerundet. Führt die Anwendung des Umrechnungskurses zu einem Resultat genau in der Mitte, so wird der Betrag aufgerundet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JORRITSMA-LEBBINK

VERORDNUNG (EG) Nr. 1104/97 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1997

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für
Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor
und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz
1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-
Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „reprä-
sentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung
(EWG) Nr. 785/68 der Kommission⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser
Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der
genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenz-
übergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall
Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage
der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Welt-
markt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der
etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standard-
qualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses
Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für
Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festge-
legt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend
die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen
Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die
Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen
Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von
den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen
Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den
Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit
dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als
repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die
Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist
oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den
Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind
Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche
Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der
angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung
von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68
erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während
eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe
beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als
Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des reprä-
sentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur
Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für
die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Ange-
botspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen
des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslöschungspreis für das fragliche
Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied,
so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei
Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere
Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich,
daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle
bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach
Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen
sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei
der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verord-
nung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,30	—	0,00
1703 90 00 ⁽¹⁾	12,24	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1105/97 DER KOMMISSION
vom 18. Juni 1997
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1051/97 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1051/97
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EG) Nr. 1051/97 festgesetzt wurden, werden wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 12. 6. 1997, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	36,68 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	35,06 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	36,68 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	35,06 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,3987
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	39,87
1701 99 10 9910	39,13
1701 99 10 9950	39,13
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,3987

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1106/97 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1997

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durchgeführte 43. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5
zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 der Kom-
mission vom 25. Juli 1996 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1464/96 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 43. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1464/96 durch-
geführte 43. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine
Ausfuhrerstattung von höchstens 42,168 ECU je 100 kg
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 42.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/97 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1997

über das Ausmaß, in dem den im Juni 1997 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr nach Kanada eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 266/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12a Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12a die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission⁽³⁾ zur Festlegung ausführlicher Durchführungsvorschriften für die Unterstützung der Ausfuhr von Rindfleisch, dem bei der Einfuhr nach Kanada eine besondere Behandlung zugute kommen kann, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2333/96⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse enthalten.

In der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im

Jahr 1997 ausgeführt werden können, festgelegt. Es sind keine Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Monat Juni 1997 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 gestellt worden.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12a der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten fünf Tagen des Monats Juli 1997 bis zu einer Menge von 5 000 Tonnen Einfuhrlicenzanträge eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 15. 2. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 274 vom 26. 10. 1996, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1108/97 DER KOMMISSION
vom 18. Juni 1997
zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 306/96, (EG) Nr. 85/97 und (EG) Nr.
86/97 hinsichtlich Futter für Fische und andere Tiere

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 95/582/EG des Rates vom 20.
Dezember 1995 über den Abschluß von Abkommen in
Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen
Gemeinschaft einerseits und der Republik Island, dem
Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2490/96⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die vorstehenden Rechtsvorschriften wurden mehrere Zollkontingente für die zollfreie Einfuhr oder die Einfuhr mit Zollermäßigung von Fisch- und Heimtierfutter mit Ursprung in bestimmten Drittländern eröffnet.

Die Durchführungsbestimmungen zur Ausschöpfung dieser Kontingente wurden erlassen durch die Verordnungen (EG) Nr. 306/96⁽⁴⁾, (EG) Nr. 85/97⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 86/97⁽⁶⁾ der Kommission.

Gemäß den vorstehenden Verordnungen setzt die Erteilung einer Einfuhrlizenz die Vorlage der im Ursprungsland ausgestellten Bescheinigung EUR.1 voraus.

Diese Vorschrift läßt sich gewöhnlich nicht einhalten, da es den Einführern in der Regel nicht möglich ist, die Bescheinigung EUR.1 vor Ankunft der Erzeugnisse im Einfuhrland zu erhalten. Die betreffenden Verordnungen sollten deshalb geändert werden und der dort vorgesehene Zollvorteil von der Vorlage der Bescheinigung EUR.1 bei der Abfertigung der betreffenden Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr abhängig gemacht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In den Verordnungen (EG) Nr. 85/97 und (EG) Nr. 86/97 erhält Artikel 2 folgende Fassung:

„Artikel 2

Zur Anwendung der durch diese Verordnung vorgesehenen Einfuhrbedingungen muß den Erzeugnissen bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Ursprungsnachweis in Form einer Bescheinigung EUR.1 der zuständigen Behörden des Landes, in dem die Erzeugnisse ihren Ursprung haben, beigelegt sein.“

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 306/96 erhält Artikel 2 folgende Fassung:

„Artikel 2

Zur Anwendung der durch diese Verordnung vorgesehenen Zollbefreiung müssen den Erzeugnissen bei ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die in Norwegen gemäß Anhang IV des genannten bilateralen Abkommens erteilten oder ausgestellten Ursprungsnachweise, Bescheinigungen EUR.1 oder Rechnungserklärungen beigelegt sein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 327 vom 30. 12. 1995, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 21. 2. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1109/97 DER KOMMISSION
vom 18. Juni 1997
zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1997/98 für Obst und Gemüse geltenden
Interventionsschwellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absätze 1 und 2 und Artikel 57,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Besteht auf dem Markt eines der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 angegebenen Erzeugnisse ein Ungleichgewicht oder droht dieser ins Ungleichgewicht zu geraten mit der Folge, daß mit zu umfangreichen Rücknahmen gerechnet werden muß, wird gemäß Artikel 27 derselben Verordnung eine Interventionsschwelle festgesetzt. Ein solcher Fall würde für die Gemeinschaft Haushaltsschwierigkeiten aufwerfen.

Da bei Tomaten, Blumenkohl, Pfirsichen, Nektarinen, Äpfeln, Tafeltrauben, Zitronen, Orangen, Satsumas, Klementinen, Mandarinen, Melonen und Wassermelonen die nach Artikel 27 geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, sollten für sie Interventionsschwellen eingeführt werden.

Bei jedem Erzeugnis ist diese Schwelle nach Maßgabe eines Prozentsatzes der durchschnittlichen Erzeugung festzusetzen, die während der fünf letzten Wirtschaftsjahre, für welche Statistiken zur Verfügung stehen, zum Verbrauch im frischen Zustand bestimmt gewesen ist. Es sollte außerdem die Berichtszeit festgelegt werden, für welche gegebenenfalls eine Interventionsschwellenüberschreitung festgestellt wird.

Überdies ist gemäß dem genannten Artikel 27 zu berücksichtigen, daß eine Überschreitung der Interventionsschwelle eine Kürzung der gemeinschaftlichen Rücknahmevergütung im folgenden Wirtschaftsjahr zur Folge hat. Für jedes Erzeugnis sind die Auswirkungen einer solchen

Überschreitung klarzustellen. So ist die Kürzung — bis zu einer festgesetzten Obergrenze — im Verhältnis zu dem Ausmaß der Überschreitung vorzunehmen.

Sind nach Artikel 57 der genannten Verordnung Maßnahmen erforderlich, die die Umstellung von der alten Regelung auf die mit derselben Verordnung eingeführte Regelung erleichtern, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 46 beschlossen. Solche Maßnahmen sind bei Erzeugnissen erforderlich, bei denen das Wirtschaftsjahr bereits begonnen hat. Für sie sind deshalb die im Wirtschaftsjahr 1997/98, dem ersten Anwendungsjahr der Neuregelung geltenden Interventionsschwellen festzusetzen und die Zeiträume zu bestimmen, für die eine Überschreitung der Interventionsschwellen festzustellen ist.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1997/98 gelten folgende Interventionsschwellen:

— Tomaten:	360 000 Tonnen,
— Blumenkohl:	111 300 Tonnen,
— Äpfel:	387 300 Tonnen,
— Pfirsiche:	272 400 Tonnen,
— Nektarinen:	89 800 Tonnen,
— Melonen:	176 600 Tonnen,
— Wassermelonen:	197 400 Tonnen,
— Tafeltrauben:	162 200 Tonnen,
— Zitronen:	93 500 Tonnen,
— Orangen:	408 500 Tonnen,
— Satsumas:	23 300 Tonnen,
— Mandarinen:	36 000 Tonnen,
— Klementinen:	133 400 Tonnen.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse wird die Interventionsschwellenüberschreitung unter Zugrundelegung der Marktrücknahmen in folgenden Zeiträumen festgestellt:

— Tomaten:	1. November bis 31. Oktober,
— Blumenkohl:	1. März bis 28. Februar,
— Pfirsiche und Nektarinen:	1. März bis 28. Februar,
— Melonen und Wassermelonen:	1. Februar bis 31. Januar,
— Tafeltrauben:	1. März bis 28. Februar,
— Äpfel:	1. Juni bis 31. Mai,
— Zitronen:	1. April bis 31. März,
— Orangen, Satsumas, Mandarinen, Klementinen:	1. August bis 31. Juli.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

Artikel 3

Überschreitet die Marktrücknahme bei einem der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in der Berichtszeit gemäß Artikel 2 die ebenfalls in Artikel 1 genannte Interventionschwelle, wird die gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 festgesetzte gemeinschaftliche Rücknahmevergütung im folgenden Wirtschaftsjahr im Verhältnis zu der Erzeugungsmenge, die bei der Berechnung der betreffenden Interventionschwelle zugrunde gelegt wurde, gekürzt.

Die gemeinschaftliche Rücknahmevergütung darf jedoch um nicht mehr als 30 % gekürzt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1110/97 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1137/96⁽⁴⁾, stellen die Olivenbauern ihre Beihil-
feanträge bis zum 15. Juni des jeweiligen Wirtschafts-
jahres. Diese Antragsfrist endet im Fall der Erzeugerorga-
nisationen und ihren Vereinigungen ebenfalls am 15. Juli.
Die von den Olivenbauern verspätet vorgelegten Anträge
dürfen jedoch nach derselben Verordnung bis 31. Juli von
den Erzeugerorganisationen oder ihren Vereinigungen
eingereicht werden.

In den letzten Jahren hat sich herausgestellt, daß die
Ernte der Oliven und ihre Verarbeitung in mehreren

Gebieten erst im Juni abgeschlossen werden. Die
genannten Termine sind deshalb anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 wird wie folgt geän-
dert:

1. In Artikel 5 Absatz 3 erster Unterabsatz wird der „15.
Juni“ durch den „30. Juni“ ersetzt.
2. In Artikel 5 Absatz 4 werden der „15. Juli“ und „31.
Juli“ durch den „31. Juli“ bzw. „14. August“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1111/97 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/96 hinsichtlich der vorläufigen Bilanz für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Getreideerzeugnissen und Glukose

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeug-
nissen des Getreidesektors vorläufig erstellte Bilanz wurde
festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 zur Änderung der
Verordnungen (EWG) Nr. 388/92 und (EWG) Nr.
1727/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen
zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Getreideer-
zeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versor-
gungsbilanzen für die Versorgung der Kanarischen Inseln

mit Getreiderzeugnissen und Glukose⁽³⁾. Damit der auf
den Kanarischen Inseln bestehende Bedarf gedeckt
werden kann, sollten diese vorläufigen Bilanzen geändert
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1234/96 wird durch
den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 101.

ANHANG

„ANHANG III

BILANZ FÜR DIE VERSORGUNG DER KANARISCHEN INSELN MIT GETREIDEERZEUGNISSEN UND GLUKOSE FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 1996/97

(in Tonnen)

KN-Code	Erzeugnis	Menge
1001 90 ⁽¹⁾	Weichweizen	155 000
1001 10 ⁽¹⁾	Hartweizen	0
1003 ⁽¹⁾	Gerste	30 000
1004 ⁽¹⁾	Hafer	2 000
1005 ⁽¹⁾	Mais	180 000
1103 11 50	Hartweizengrieß	3 800
1103 13	Maisgrieß	3 000
1103 19	Grieß von anderem Getreide	0
1103 21 bis 1103 29	Pellets	0
1107	Malz	16 000
ex 1702 ⁽²⁾	Glukose	1 800

⁽¹⁾ Die festgesetzte Menge darf um bis zu 25 % erhöht werden, ohne jedoch die für die Getreideerzeugnisse festgesetzte Gesamtmenge zu überschreiten.

⁽²⁾ Andere Erzeugnisse als die Erzeugnisse der KN-Codes 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1112/97 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1997

zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt in Irland gemäß der Entscheidung 97/312/EG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit ihrer Entscheidung 97/312/EG⁽³⁾ hat die Kommission einen von Irland vorgeschlagenen Plan zur Tilgung der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) in diesem Mitgliedstaat genehmigt.

Kernpunkte dieses Plans sind: die Zwangsschlachtung und unschädliche Beseitigung aller BSE-verdächtigen Tiere und bei Seuchenbestätigung die Schlachtung und unschädliche Beseitigung aller Tiere in Beständen, in denen BSE-Fälle aufgetreten sind, sowie die Kennzeichnung und Schlachtung von Tieren, die den gleichen Risiken ausgesetzt waren wie die erkrankten Tiere.

Diese Maßnahmen führen zu ernststen Störungen auf dem irischen Markt. Daher ist es erforderlich, außergewöhnliche Maßnahmen zur Stützung dieses Marktes zu treffen.

Es empfiehlt sich, eine von der Gemeinschaft kofinanzierte Regelung zu treffen, mit der Irland ermächtigt wird, die betreffenden Tiere aufzukaufen, um sie zu töten und unschädlich zu beseitigen.

Es ist vorzusehen, daß Gehirnproben von geschlachteten Tieren labortechnisch analysiert und eine begrenzte Anzahl von Tieren für Forschungs- oder Lehrzwecke verwendet werden können.

Es ist angezeigt, eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von 70 % des Kaufpreises vorzusehen, den Irland für jedes im Rahmen dieser Verordnung getötete und unschädlich beseitigte Tier zahlt.

Zur Bestimmung des Marktwerts empfiehlt es sich, daß Irland eine Regelung einführt, die die objektive Bewertung jedes Tieres gewährleistet.

Es ist zu gewährleisten, daß die betreffenden Tiere unter hygienisch einwandfreien Bedingungen getötet und unschädlich beseitigt werden. Der dem Erzeuger gezahlte

Preis dient als Entschädigung dafür, daß die betreffenden Tiere nicht verkauft werden können. Diese Tiere dürfen folglich auf keinen Fall auf den Markt gelangen. Entsprechend sind die Bedingungen für die unschädliche Beseitigung dieser Tiere und für die von den zuständigen irischen Behörden vorzunehmenden Kontrollen festzulegen.

Um zu verhindern, daß gemäß dieser Verordnung geschlachtete Tiere mit anderen, nicht unter diese Verordnung fallenden Tieren zusammenkommen, sollten sie in den Wartestallungen der Schlachthöfe wie auch in den Schlachthöfen selbst getrennt gehalten werden.

Sachverständige der Kommission sollten die Einhaltung der festgelegten Bedingungen kontrollieren können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die zuständigen irischen Behörden werden ermächtigt, alle Rinder aufzukaufen, die in einem Betrieb im Hoheitsgebiet Irlands gehalten werden, keine klinischen Anzeichen von BSE aufweisen und gemäß dem mit der Entscheidung 97/312/EG genehmigten Tilgungsplan Irlands geschlachtet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Tiere werden in eigens dazu bestimmten Schlachthöfen getötet. Ihre Köpfe, inneren Organe und Schlachtkörper sind dauerhaft anzufärben. Die angefärbten Teile werden in verplombten Behältnissen zu einer besonders zugelassenen Tierkörperbeseitigungsanstalt befördert, um dort derart unschädlich beseitigt zu werden, daß keinerlei Gefahr besteht, daß dieses Tiermaterial auf den Markt gelangt. Teile der vorgenannten Tiere dürfen keinesfalls in die menschliche oder tierische Nahrungskette gelangen oder für die Herstellung von kosmetischen oder pharmazeutischen Erzeugnissen verwendet werden. Ein Vertreter der zuständigen irischen Behörde ist ständig in dem obengenannten Schlachthof zugegen, um die betreffenden Vorgänge zu überwachen.

Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Durchführung der erforderlichen Kontrollen sind die Tiere nach Tötung in dem eigens dazu bestimmten Schlachthof unverzüglich zu einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu verbringen und dort zu behandeln und unschädlich zu beseitigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1997, S. 38.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 kann die zuständige irische Behörde die Schlachtung eines Tieres im Haltungsbetrieb genehmigen, wenn dies aus tierschutzrechtlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 müssen die Häute der in Absatz 1 genannten Tiere nicht angefärbt oder beseitigt werden, wenn sie so behandelt wurden, daß sie ausschließlich für die Lederherstellung verwendet werden können.

(3) Die in Absatz 2 genannten Schlachthöfe sind so anzulegen und zu betreiben, daß folgendes gewährleistet wird:

- a) Kein Rind, dessen Schlachterzeugnisse für die menschliche oder tierische Erzeugung bestimmt sind, darf im Schlachthof anwesend sein, wenn unter diese Verordnung fallende Tiere geschlachtet werden.
- b) Sofern erforderlich, sind gemäß dieser Verordnung zu schlachtende Rinder in Wartestellungen getrennt von Rindern zu halten, die zur Schlachtung für die menschliche oder tierische Erzeugung bestimmt sind.
- c) Sofern erforderlich, sind Erzeugnisse von gemäß dieser Verordnung zu schlachtenden Tieren räumlich getrennt von den für Fleisch oder anderen für die menschliche oder tierische Erzeugung bestimmten Erzeugnissen zu lagern.

(4) Die zuständige irische Behörde

- a) wird abweichend von Absatz 1 ermächtigt, vor der Behandlung und unschädlichen Beseitigung Gehirnprouben von geschlachteten Tieren labortechnisch analysieren zu lassen;
- b) wird ermächtigt, vor der Behandlung und unschädlichen Beseitigung eine begrenzte Anzahl von Tieren für Forschungs- oder Lehrzwecke zu verwenden;
- c) führt die erforderlichen Verwaltungskontrollen und wirksame Vor-Ort-Kontrollen zur Überwachung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorgänge durch und
- d) überprüft die Vorgänge anhand häufiger unangekündigter Kontrollbesuche, insbesondere um nachzuprüfen, ob das gesamte angefärbte Tiermaterial tatsächlich unschädlich beseitigt wurde.

Die Ergebnisse der Prüfungen und Kontrollen sind der Kommission auf Anfrage zu übermitteln.

Artikel 2

(1) Der von der zuständigen irischen Behörde gemäß Artikel 1 Absatz 1 an die Erzeuger oder ihre Vertreter zu zahlende Preis entspricht dem objektiven Marktwert jedes betreffenden Tieres in Irland, festgestellt gemäß einer Regelung, die die objektive Bewertung gewährleistet und von der zuständigen irischen Behörde genehmigt ist.

(2) Die Gemeinschaft beteiligt sich zu 70 % an dem Kaufpreis, den die betreffende zuständige Behörde für

jedes aufgekaufte und gemäß Artikel 1 unschädlich beseitigte Tier gezahlt hat.

(3) Es ist der Umrechnungskurs anzuwenden, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem das betreffende Tier aufgekauft wurde.

Artikel 3

Irland erläßt alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Bestimmungen dieser Verordnung ordnungsgemäß und umfassend angewendet werden. Es teilt der Kommission so schnell wie möglich alle getroffenen Maßnahmen und etwaige Änderungen dieser Maßnahmen mit.

Artikel 4

Die zuständige irische Behörde

- a) teilt der Kommission sofort nach jeder Anwendung des mit der Entscheidung 97/312/EG genehmigten Plans gemäß dieser Verordnung für die Vorwoche folgendes mit:
 - Zahl der zur Schlachtung ausgesonderten Tiere,
 - Zahl der geschlachteten Tiere,
 - durchschnittlicher Marktwert der geschlachteten Tiere;
- b) erstellt jedes Quartal einen detaillierten Bericht über die gemäß Artikel 3 durchgeführten Kontrollen und übermittelt diesen der Kommission.

Artikel 5

Unbeschadet von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽¹⁾ führen Sachverständige der Kommission, gegebenenfalls in Begleitung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen irischen Behörden Vor-Ort-Kontrollen durch, um die Einhaltung aller Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zu überprüfen.

Artikel 6

Die gemäß dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen gelten als Interventionsmaßnahmen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1113/97 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 77	052	61,4
	999	61,4
0805 30 30	388	75,8
	528	66,0
	999	70,9
0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	388	88,3
	400	79,3
	404	76,7
	508	84,1
	512	72,1
	524	72,4
	528	75,0
	804	97,5
	999	80,7
	0809 20 49	052
066		104,0
400		199,4
999		174,5

(*) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1114/97 DES RATES

vom 17. Juni 1997

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren der äußeren Ringe von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan und zur Aufhebung der für die betreffenden Einfuhren eingeführten Antidumpingmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Im Juni 1994 erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung der endgültigen Antidumpingzölle, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 55/93⁽²⁾ auf die Einfuhren der äußeren Ringe von Kegelrollenlagern (nachstehend „Außenringe“ genannt) eingeführt worden waren. Dieser Antrag wurde von der „Federation of European Bearing Manufacturers“ (FEBMA) im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt, auf die angeblich ein größerer Teil der gesamten Außenringproduktion der Gemeinschaft entfällt.
- (2) Im Überprüfungsantrag wurde behauptet, daß die geltenden Maßnahmen nicht oder nicht mehr ausreichen, um die Auswirkungen des schädigenden Dumpings zu beseitigen, da sowohl das Dumping als auch die dadurch verursachte Schädigung zugenommen hätten.
- (3) Da nach Auffassung der Kommission genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte

Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽³⁾ zu rechtfertigen, veröffentlichte sie am 20. Oktober 1994 eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Außenringen mit Ursprung in Japan⁽⁴⁾.

- (4) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller, die Einführer und die japanischen Hersteller/Ausführer sowie die Vertreter Japans über die Einleitung der Untersuchung und gab allen betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (5) Die Kommission holte alle für ihre Untersuchung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach.
- (6) Die Untersuchung der Frage, ob Dumping oder eine Preisunterbietung vorlag, betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 1993 bis zum 30. Juni 1994. Der Bezugszeitraum für die Ermittlung, ob dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die betreffenden Einfuhren ein Schaden zugefügt wurde, begann am 1. Januar 1991 und endete am 30. Juni 1994. Damit die Angaben über den Untersuchungszeitraum mit den Angaben für vorausgehende Kalenderjahre vergleichbar sind, wurden erstere auf einen Zwölfmonatszeitraum hochgerechnet. Da diese Überprüfung vor dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens eingeleitet wurde und der Untersuchungszeitraum folglich vor diesem Beitritt endete, stützt sich die Kommission bei der Schadensermittlung auf die Angaben für die Zwölfergemeinschaft.
- (7) Da sich die Schadensermittlung und die Kausalitätsprüfung insbesondere aufgrund der Vielzahl und der Unterschiedlichkeit der Modelle der untersuchten Ware als schwierig erwiesen, überstieg die Untersuchung den normalen Zeitraum.
- (8) Die FEBMA stellte den Antrag auf Einleitung einer Überprüfung im Namen der folgenden Hersteller:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (AbI. Nr. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 9 vom 15. 1. 1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 384/96.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 292 vom 20. 10. 1994, S. 5.

- FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA (Deutschland),
 - SKF GmbH (Deutschland),
 - SKF Industrie SpA (Italien),
 - SKF Española SA (Spanien),
 - Timken France (Frankreich),
 - British Timken (Vereinigtes Königreich),
 - Société Nouvelle de Roulements (Frankreich).
- (9) Folgende Unternehmen führten im Untersuchungszeitraum Außenringe mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft aus:
- Koyo Seiko Co. Ltd (Osaka),
 - NTN Corporation (Osaka).
- (10) Beide Unternehmen arbeiteten an der Untersuchung mit und beantworteten den Fragebogen der Kommission; die Kommissionsdienststellen führten Kontrollbesuche in ihren Betrieben durch.
- (11) Bei dieser Untersuchung arbeitete kein unabhängiger Einführer mit der Kommission zusammen.
- (12) Außerdem übermittelten zahlreiche Endabnehmer Sachäußerungen, die berücksichtigt wurden, sofern entsprechende Beweise vorgelegt wurden.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (13) Das Verfahren betrifft die äußeren Ringe von Kegelrollenlagern, die ein Bestandteil von Kegelrollenlagern sind.
- (14) In Japan und in der Gemeinschaft werden Außenringe vorwiegend an zwei Kategorien von Abnehmern verkauft, nämlich an gewerbliche Abnehmer und an Händler.
- (15) Vollständige Kegelrollenlager bestehen aus folgenden Teilen: 1. einem kegelförmigen Innenring, der aus dem gleichen Material wie der Außenring hergestellt ist (Innen- und Außenring werden häufig aus ein und demselben Werkstück ausgestanzt); 2. Kegelrollen, die auf dem Innenring festgehalten werden und es ermöglichen, daß sich der Innenring relativ zum Außenring bewegen kann; 3. einem Käfig, der die Rollen auf dem Innenring festhält; 4. einem Außenring, in den der (aus Innenring, Rollen und Käfig bestehende) Kegel eingesetzt wird, um ein vollständiges Kegelrollenlager herzustellen.
- (16) Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung beantragten die FEBMA und bestimmte japanische Hersteller, die Kommission solle vollständige

Kegelrollenlager und Außenringe als gleichartige Ware ansehen und daher diese Überprüfung und die Untersuchung betreffend die Einfuhren vollständiger Kegelrollenlager mit Ursprung in Japan⁽¹⁾ zusammenfassen.

- (17) Die betroffenen Parteien machten geltend, daß es sich bei Außenringen ebenso wie bei den Kegeln, die unter das Verfahren betreffend die vollständigen Kegelrollenlager fallen, lediglich um Bestandteile der Fertigware handle, die nur dann separat verkauft würden, wenn sie mit den anderen Bestandteilen der Kegelrollenlager geliefert und dann bei dem Endabnehmer zu einem vollständigen Kegelrollenlager montiert werden.
- (18) Im Einklang mit dem Urteil des Gerichtes erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften⁽²⁾ vertritt die Kommission die Auffassung, daß es sich bei Kegelrollenlagern und Außenringen um unterschiedliche Waren handelt, für die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften separate Antidumpingverfahren eingeleitet werden können.
- (19) Die Untersuchung ergab, daß die in Japan hergestellten Außenringe, die auf dem Inlandsmarkt verkauft oder in die Gemeinschaft ausgeführt werden, die gleichen materiellen Eigenschaften und Verwendungen haben wie die von den Gemeinschaftsherstellern produzierten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Außenringe. Daher wurden sie gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 als gleichartige Ware angesehen.

C. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (20) Im Untersuchungszeitraum produzierte ein japanisches Unternehmen in der Gemeinschaft Kegelrollenlager und deren Bestandteile, darunter auch Außenringe. Dieses Unternehmen wurde jedoch nicht als Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angesehen. Dieses Vorgehen wurde als gerechtfertigt angesehen, da das Unternehmen mit einem der betroffenen Ausführer in Japan geschäftlich verbunden

⁽¹⁾ Beschluß 92/27/EG der Kommission vom 3. Dezember 1996 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan (ABl. Nr. L 10 vom 14. 1. 1997, S. 34).

⁽²⁾ Rechtssache T-166/94 Koyo Seiko Co. Ltd/Rat der Europäischen Union. Urteil vom 14. Juli 1995, Slg. 1995 S. 11-2129.

ist. Das Unternehmen verkauft seine gesamte Produktion an Vertriebstochtergesellschaften in der Gemeinschaft, die ebenfalls mit dem Ausführer in Japan geschäftlich verbunden sind und auch aus Japan eingeführte Außenringe verkaufen. Daher wird die Auffassung vertreten, daß der Hersteller mit Sitz in der Gemeinschaft möglicherweise von den unlauteren Handelspraktiken profitierte. Unter diesen Umständen verhielt sich dieser Hersteller nach Auffassung der Kommission nicht wie ein normaler Gemeinschaftshersteller, sondern eher wie ein Zulieferer eines Ausführers, dem Dumping vorgeworfen wird.

- (21) Einer der unter Randnummer 8 genannten Gemeinschaftshersteller beantwortete den Fragebogen nicht innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist. Aufgrund dieser mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit wurde das betreffende Unternehmen aus dem für diese Untersuchung definierten Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen und daher bei der Schadensermittlung nicht berücksichtigt. Im folgenden bezieht sich der Begriff „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ auf die kooperierenden Gemeinschaftshersteller, die den Antrag unterstützten und auf die insgesamt ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Außenringen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 entfällt.

D. SCHÄDIGUNG

- (22) Da die von dieser Überprüfung betroffene Ware ein Bestandteil von Kegelrollenlagern ist, konnten die meisten Gemeinschaftshersteller in bestimmten Fällen in ihren Büchern nicht zwischen vollständigen Kegelrollenlagern und Außenringen unterscheiden. Daher wurde es als angemessen angesehen, soweit notwendig Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 anzuwenden, der folgendes vorsieht: „Läßt sich diese Produktion nicht [anhand von Kriterien wie Produktionsverfahren, Verkäufe und Gewinne der Hersteller] abgrenzen, so werden die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren an der Produktion der kleinsten die gleichartige Ware mit einschließenden Gruppe oder Palette von Waren gemessen, für die die erforderlichen Informationen erhältlich sind.“
- (23) Die kleinste Gruppe oder Palette von Waren, für die die Gemeinschaftshersteller die erforderlichen Informationen über die vorgenannten Faktoren liefern können, ist in dieser Überprüfung die der vollständigen Kegelrollenlager. Wenn in der Folge

dieser Grundsatz angewandt wird, wird in jedem einzelnen Fall ausdrücklich darauf hingewiesen.

- (24) Wie in der Ausgangsuntersuchung liegen auch jetzt keine präzisen, amtlichen Statistiken vor, denn die Position der Kombinierten Nomenklatur, zu der die Außenringe gehören, umfaßt noch andere Waren. Die Schadensermittlung basiert daher auf den Angaben der Gemeinschaftshersteller und der Ausführer in Japan sowie auf Schätzungen auf der Grundlage der Angaben der betroffenen Parteien.

Verbrauch

- (25) Zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum ging der Außenringverbrauch in der Zwölfergemeinschaft um 4,2 % zurück. Dieser Nachfragerückgang ist auf den allgemeinen Konjunkturzyklus auf dem Außenringmarkt zurückzuführen, auf dem die Nachfrage in Abhängigkeit vom allgemeinen Umfang der Geschäftstätigkeit der Außenringverwender schwankt.

Volumen, Absatz und Marktanteil der Einfuhren

- (26) In diesem besonderen Fall sind nach Auffassung der Kommission nur die Verkäufe an unabhängige Abnehmer, d. h. die Verkäufe von Außenringen, die als solche in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft überführt wurden, für die Schadensermittlung relevant, da nur diese Verkäufe unmittelbar mit den Verkäufen des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft konkurrieren.
- (27) Zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum gingen die Verkäufe der aus Japan eingeführten Außenringe (in Stückzahlen) an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft um 35 % zurück. Dementsprechend und im Gegensatz zu den Behauptungen des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft verringerte sich der Marktanteil der betreffenden Einfuhren von 6,6 % im Jahr 1991 auf 4,5 % im Untersuchungszeitraum.

Preise der Einfuhren

- (28) Die Preise der japanischen Hersteller wurden mit den Preisen verglichen, die die Gemeinschaftshersteller, welche Angaben über ihre Außenringverkäufe je Geschäftsvorgang liefern konnten, für die gleichen Modelle in den vier wichtigsten Mitgliedstaaten in Rechnung stellten (Deutschland, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien gelten aufgrund des Absatzvolumens als repräsentativ für die Lage in der gesamten Gemeinschaft). Die Analyse ergab, daß im Untersuchungszeitraum eine Preisunterbietung durch die japanischen Hersteller vorlag.

- (29) Daraus können jedoch keine eindeutigen Schlußfolgerungen gezogen werden, da die betroffenen japanischen Unternehmen nur wenige Modelle von Außenringen, die mit denen der Gemeinschaftshersteller identisch oder direkt vergleichbar sind, in ausreichenden Mengen verkaufen, um einen aussagekräftigen Vergleich mit den europäischen Herstellern zuzulassen. Daher wurde darauf verzichtet, individuelle Preisunterbietungsspannen für die betroffenen Unternehmen zu berechnen.

Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

Absatz und Marktanteile

- (30) Der Absatz der Außenringe, die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellt wurden, ging (in Stückzahlen) im Bezugszeitraum um 16,5 % zurück. Gleichzeitig verringerte sich der Marktanteil des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft zwischen 1991 und dem Ende des Untersuchungszeitraums von rund 84 % auf rund 74 %.
- (31) Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der Marktanteil der Einfuhren von separat verkauften Außenringen, die von alleingesessenen, mit dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschäftlich verbundenen Unternehmen außerhalb der Zwölferegemeinschaft (insbesondere in Österreich und den Vereinigten Staaten) hergestellt wurden, von 3,6 % auf 7,3 %. Der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern stieg zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum von 5,5 % auf 11,8 %.

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (32) Aus den unter den Randnummern 21 und 22 angeführten Gründen wurden bei der Untersuchung der Produktionsentwicklung, der Produktionskapazitäten und der Kapazitätsauslastung die Angaben für vollständige Kegelrollenlager zugrunde gelegt.
- (33) Zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum ging die Produktion in dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft um 10,8 % zurück.
- (34) Gleichzeitig reduzierte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktionskapazitäten um 9,3 %, wobei die Kapazitätsauslastung von 88,8 % auf 86,6 % sank.

Preise und Rentabilität

- (35) Die Kommission untersuchte die Entwicklung der Preise für die von den Gemeinschaftsherstellern separat verkauften Außenringe in der Gemeinschaft zwischen 1991 und dem Ende des Untersuchungszeitraums. Die Gemeinschaftshersteller behaupteten, die Preispolitik der Japaner habe sie zu Preissenkungen gezwungen, und zwar unabhängig davon, ob die japanischen Waren mit denen der Gemeinschaftshersteller identisch waren oder nicht. Bei der Prüfung der Preisentwicklung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden daher die Preise für alle von den Gemeinschaftsherstellern verkauften Modelle analysiert, und nicht nur die Modelle, die als identisch mit den Einfuhren der japanischen Hersteller angesehen werden.
- (36) Diese Analyse betraf die Preise, die die Gemeinschaftshersteller (alle Vertriebskanäle) in Deutschland, im Vereinigten Königreich, in Frankreich und Italien in Rechnung stellten. Danach waren die Preise für Außenringe in der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum stabil. Denn die Preise für die von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauften Modelle stiegen im Untersuchungszeitraum im gewogenen Durchschnitt (berechnet aus den Preisen aller Gemeinschaftshersteller für die Verkäufe an alle Abnehmerkategorien) um 1,88 %.
- (37) Die Gemeinschaftshersteller verzeichneten beim Verkauf vollständiger Kegelrollenlager im Bezugszeitraum Verluste, die sich von rund 11 % im Jahr 1991 auf rund 17 % im Jahr 1993 erhöhten. Zwischen 1993 und dem Ende des Untersuchungszeitraums verringerten sich jedoch die Verluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf rund 7 %.

Beschäftigung

- (38) Zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum verringerte sich die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der vollständige Kegelrollenlager herstellt, um 27,4 %.

Schlußfolgerung zur Schädigung

- (39) Die Schadensprüfung ergab, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum mit gewissen Problemen zu kämpfen hatte, seine finanzielle Lage aber verbesserte.

E. SCHADENSURSACHE

- (40) Daher untersuchte die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 384/96, ob das Volumen und die Preise der betroffenen Einfuhren für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ursächlich waren und ob die Einfuhren Auswirkungen hatten, die nach Artikel 3 Absatz 6 jener Verordnung als bedeutend bezeichnet werden können. Bei dieser Untersuchung trug die Kommission dafür Sorge, daß die Auswirkungen anderer Faktoren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht den betroffenen Einfuhren zugerechnet wurden.
- (41) Die Einfuhren aus Japan sowie ihr Marktanteil in der Gemeinschaft gingen im Bezugszeitraum der Schadensermittlung zurück. Der Marktanteil der Einfuhren der Gemeinschaftshersteller aus Ländern, in denen sie mit alteingesessenen Unternehmen geschäftlich verbunden sind, und aus anderen Drittländern dagegen stieg in einem Maße an, daß der Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft mehr als ausgeglichen wurde.
- (42) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft behauptete dazu, die Preisunterbietung oder die niedrigeren Preisangebote seitens der japanischen Ausführer hätten einen Preisdruck ausgeübt, der die Außenring-Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft zwang, die Preisentwicklung mitzumachen, um ihre Marktanteile unter hohen finanziellen Kosten zu verteidigen. Die Entwicklung der Preise der Gemeinschaftshersteller widerlegt nach Auffassung der Kommission die Behauptung der Gemeinschaftshersteller, daß der Preisdruck oder die Verhinderung von Preiserhöhungen durch die Einfuhren im Bezugszeitraum ein Ausmaß erreichte, das im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 als erheblich zu bezeichnen ist. Was die Behauptung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angeht, er habe aufgrund der Preisunterbietung seitens der Japaner seine Preise insbesondere für wichtige Großabnehmer nicht anheben können, so hätte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach Auffassung der Kommission höhere finanzielle Verluste erlitten, wenn die weitgehend erfolgreiche Vermeidung von Absatz- und Marktanteileinbußen tatsächlich auf den Verzicht auf Preiserhöhungen zurückzuführen wäre. Die Untersuchung ergab jedoch, daß es nicht zu solchen erhöhten finanziellen Verlusten kam. Die Behauptung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Preisrückgang oder die Verhinderung von Preiserhöhungen habe ein erhebliches Ausmaß erreicht, erwies sich als nicht stichhaltig, zumal in der fraglichen Zeit eine Rezession herrschte. Ein Preisverfall fand nicht statt, und die festgestellte Preiserhöhung kompensierte weitgehend den Anstieg der Gemeinkosten in dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft.
- (43) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft machte ferner geltend, das niedrige Preisniveau habe ihn im Bezugszeitraum zu einem Kapazitätsabbau in der Gemeinschaft und einer Verringerung der Investitionen gezwungen, um den Break-even-Punkt herabzusetzen und somit die Verluste zu begrenzen. Dies habe dazu geführt, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1995 die gestiegene Nachfrage nicht mehr decken konnte. Zur Finanzierung von Investitionen in neue Produktionsanlagen müsse der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft deutlich höhere Verkaufserträge erzielen als im Untersuchungszeitraum.
- (44) Obwohl Angaben über Zeiträume, die auf den Untersuchungszeitraum folgen, normalerweise nicht berücksichtigt werden können, räumt die Kommission ein, daß die Nachfrage nach vollständigen Kegelrollenlagern und ihren Bestandteilen 1995 anzog. Aus diesem Grund erzielte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in diesem Jahr auch hervorragende (unter anderem finanzielle) Geschäftsergebnisse. Außerdem kam es 1995 in der Tat zu Lieferengpässen bei den in der Gemeinschaft angesiedelten Produktionsbetrieben der Gemeinschaftshersteller. Nach Auffassung der Kommission gehört es jedoch, insbesondere in Zeiten der Rezession, zum normalen Geschäftsverhalten, die Kosten zu senken. Genauso normal erscheint es, im Fall eines Konjunkturaufschwungs die Kapazitäten unter Rückgriff auf die üblichen Finanzierungsquellen auszuweiten. Der Kapazitätsabbau sollte daher nicht den betroffenen Einfuhren angelastet werden, zumal diese Einfuhren in stärkerem Maße zurückgingen, als im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Kapazitäten abgebaut wurden. Der Kapazitätsabbau ist außerdem im Zusammenhang mit der Produktionsverlagerung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in alteingesessene Unternehmen in Ländern außerhalb der Zwölfergemeinschaft zu sehen.
- (45) Zum Beschäftigungsrückgang im Bezugszeitraum schließlich ist anzumerken, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konzernintern Kapazitäten verlagerte und umfangreiche Umstrukturierungsmaßnahmen durchführte, um die Gesamtproduktivität zu erhöhen. Der aus diesen Maßnahmen resultierende Beschäftigungsabbau kann nicht den betroffenen Einfuhren angelastet werden.

Schlußfolgerungen

- (46) Aus alledem wird der Schluß gezogen, daß die betroffenen Einfuhren für sich genommen keine bedeutenden Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten. Folglich werden die Behauptungen im Überprüfungsantrag des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft zurückgewiesen, wonach die geltenden Maßnahmen nicht

ausreichen, um die verstärkte Schädigung zu beseitigen. Die Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sind möglicherweise eher auf andere Faktoren wie die Einfuhren aus anderen Drittländern und die wirtschaftliche Rezession im Untersuchungszeitraum zurückzuführen. Die überprüften Maßnahmen hatten demnach die gewünschte Wirkung, d. h., sie verringerten die schädlichen Auswirkungen der betroffenen Einfuhren in einem Maße, daß sie nicht mehr als bedeutend im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 bezeichnet werden können.

- (47) Zu untersuchen ist in diesem Fall die Frage, ob die Aufhebung der Antidumpingzölle erneut eine bedeutende Schädigung zur Folge hätte.

F. VERMUTLICHE AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DER GELTENDEN MASSNAHMEN

- (48) Wie oben dargelegt, ergab die Untersuchung, daß die schädigenden Auswirkungen der betreffenden Einfuhren dank der überprüften Antidumpingmaßnahmen so stark verringert wurden, daß sie nicht mehr als bedeutend im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 bezeichnet werden können.
- (49) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft behauptete, im Fall der Aufhebung der derzeit geltenden Maßnahmen würde es wahrscheinlich erneut zu einer bedeutenden Schädigung durch die betreffenden Einfuhren kommen.
- (50) Angesichts der Entwicklung der japanischen Marktanteile, des Fehlens bedeutender Auswirkungen auf die Preise der Gemeinschaftshersteller und des deutlichen Anstiegs der Einfuhren aus anderen Ländern als Japan sowie der Lieferungen von Unternehmen, die mit den Gemeinschaftsherstellern geschäftlich verbunden sind, vertritt die Kommission die Auffassung, daß es durch die betreffenden Einfuhren im Fall der Aufhebung der hier überprüften Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich nicht zu einer erneuten bedeutenden Schädigung kommt.
- (51) Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch der hohe Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die Tatsache, daß sein Absatz maßgeblich durch langfristige Verträge mit großen gewerblichen Abnehmern reguliert wird und daß er sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart aufgrund der geographischen Nähe sowie der hohen Qualität seiner Waren und Dienstleistungen ein verlässlicher Zulieferer der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft war bzw. ist.

- (52) Darüber hinaus zeigen die amtlichen Statistiken, daß die Produktionskapazitäten der Hersteller von Außenringen in Japan zwischen 1990 und 1994 unverändert blieben und erst später aufgrund des weltweiten Nachfrageanstiegs ausgeweitet wurden. Eine Untersuchung der Ausfuhren Japans in Länder außerhalb der Gemeinschaft würde wahrscheinlich zeigen, daß Japan gar nicht über die erforderlichen Produktionskapazitäten verfügt, um seine Ausfuhren in die Gemeinschaft erheblich zu steigern.
- (53) Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum seine Lage auf dem Markt für Kegelrollenlager und deren Bestandteile verbessern konnte. Diese Entwicklung setzte sich nach dem Untersuchungszeitraum in verstärktem Maße fort, wie die allgemeinen Geschäftsergebnisse der wichtigsten Gemeinschaftshersteller im Jahr 1995 zeigen. Es ist nicht davon auszugehen, daß sich diese Lage bei einem Auslaufen der derzeit geltenden Maßnahmen ändern wird, da, wie oben dargelegt, keine bedeutende Schädigung der Gemeinschaftshersteller durch die fraglichen Einfuhren festgestellt wurde.

G. DUMPING

- (54) Daher hielt es die Kommission nicht für erforderlich zu prüfen, ob bei den betreffenden Einfuhren Dumping vorliegt und ob sich die Dumpingspanne erhöht hat, da dies für die vorgenannte Prüfung irrelevant wäre und sich daher nicht auf die Schlußfolgerungen auswirken würde.

H. SCHLUSSFOLGERUNG

- (55) Aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Außenringen mit Ursprung in Japan wird daher die Auffassung vertreten, daß das diesbezügliche Antidumpingverfahren eingestellt und die derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen aufgehoben werden sollten.
- (56) Die Kommission unterrichtete die interessierten Parteien und auch den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft über die Fakten, ihre Feststellungen und ihre Schlußfolgerungen. Nach dieser Unterrichtung nahmen die Vertreter des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erneut schriftlich und mündlich zu den Auswirkungen der betreffenden japanischen Einfuhren auf den Wirtschaftszweig Stellung. Nach Prüfung dieser Stellungnahmen kam die Kommission zu dem Schluß, daß die vorgebrachten Argumente ihre Schlußfolgerungen nicht entkräfteten. Dagegen erhoben mehrere Mitgliedstaaten Einwände —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren der äußeren Ringe von Kegelrollenlagern des KN-Codes ex 8482 99 00 mit Ursprung in Japan wird eingestellt, und die mit Verordnung (EWG) Nr. 55/93 für diese Einfuhren geführten Antidumpingmaßnahmen werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JORRITSMA-LEBBINK

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 10. April 1997

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1995 betreffend die Einzelpläne I — Parlament, II — Rat, III — Kommission, IV — Gerichtshof, V — Rechnungshof und VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß/Ausschuß der Regionen

(97/382/EGKS, EG, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EGKS-Vertrag, insbesondere auf Artikel 78g,
- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,
- gestützt auf den EAG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 180b,
- in Kenntnis des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995,
- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1995 (SEC(96)0421 — C4-0280/96, SEC(96)0422 — C4-0281/96, SEC(96)0423 — C4-0282/96, SEC(96)0424 — C4-0283/96),
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1995 und Antworten der Organe (C4-0585/96)⁽¹⁾ sowie der Sonderberichte des Rechnungshofes,
- in Kenntnis der vom Rechnungshof vorgelegten Zuverlässigkeitserklärung über die Tätigkeiten im Rahmen des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 und des diesbezüglichen Sonderberichts (C4-0110/97)⁽²⁾ und die Erklärung des Rates hierzu (C4-0137/97),
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 17. März 1997 (C4-0133/97),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Forschung, technologische Entwicklung und Energie, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Regionalpolitik, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Fischerei, des Ausschusses für die Rechte der Frau und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A4-0120/97),

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 340 vom 12. 11. 1996.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 395 vom 31. 12. 1996.

1. stellt fest, daß sich die bewilligten Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 1995 belaufen auf:

	ECU	ECU
— Einnahmen: im Gesamthaushaltsplan veranschlagte Einnahmen		75 479 468 459,48
— einschließlich EFTA/EWR	p.m.	
— Mittel für Verpflichtungen:		
— im Gesamthaushaltsplan bewilligte Mittel	80 237 708 598,62	
— aus dem Haushaltsjahr 1994 übertragene Mittel	532 459 749,04	
— Mittel, die aufgrund von 1995 aufgehobenen Mittelbindungen der Vorjahre wiederverwendet werden können	0,00	
— Mittel, die aufgrund der Rückzahlung von Vorschüssen wiederverwendet werden können	15 547 396,00	
— Mittel, die Einnahmen aus Leistungen für Rechnung Dritter entsprechen	68 385 231,80	
		<u>80 854 100 975,46</u>
— Mittel für Zahlungen		<u>76 897 430 484,04</u>

2. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung der folgenden Beträge:

	ECU	ECU
a) Einnahmen: Gesamthaushaltsplan		75 077 120 775,19
— einschließlich EFTA/EWR	31 139 595,00	
b) Ausgaben		
— aus den Mitteln des Haushaltsjahres geleistete Zahlungen	66 054 290 775,98	
— einschließlich EFTA/EWR	25 840 134,97	
— auf 1996 übertragene Mittel	703 376 998,96	
		<u>66 757 667 774,94</u>
c) Saldo des Haushaltsjahres 1995		<u>75 077 120 775,19</u>
— Einnahmen des Haushaltsjahres		
— aus den Mitteln des Haushaltsjahres geleistete Zahlungen	66 054 290 775,98	
— einschließlich EFTA/EWR	25 840 134,97	
— auf 1996 übertragene Mittel	703 376 998,96	
		<u>66 757 667 774,94</u>
— aus dem Haushaltsjahr 1994 übertragene und verfällene Mittel		+ 498 331 415,47
— Wechselkursdifferenzen im Haushaltsjahr 1995		+ 402 753 417,31
— Überschreitung bei übertragenen nichtgetrennten Mitteln:		
— Kommission		— 513,78
— übrige Institutionen		— 45 476,36
Saldo des Haushaltsjahres 1995		9 220 491 842,89
Dieser Saldo gibt nur den Stand der Rechnungsführung wieder und umfaßt nicht die während dieses Haushaltsjahres tatsächlich geleisteten Ausgaben		
d) Verwendung der Mittel für Verpflichtungen		<u>75 056 193 920,46</u>
e) Vermögensübersicht zum 31. Dezember 1995		
	AKTIVA (ECU)	PASSIVA (ECU)
Anlagewerte	13 328 376 712,43	
Betriebswerte	100 056 069,68	
Realisierbare Werte	2 235 845 335,31	
Kassenkonten	13 528 084 910,70	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	700 836 745,28	
GESAMTBETRAG	<u>29 893 199 773,40</u>	
Dauerkapital		22 944 409 238,73
Kurzfristige Verbindlichkeiten		4 841 428 242,73
Kassenkonten		1 595 207 121,77
Passive Rechnungsabgrenzungsposten		512 155 170,17
INSGESAMT		<u>29 893 199 773,40</u>

3. ist sich darüber im klaren, daß die von den Mitgliedstaaten angegebenen EAGFL-Ausgaben noch abschließenden Kontrollen unterzogen werden müssen und daß diese Zahlen eventuell noch zu korrigieren sind;
4. behält sich deshalb das Recht vor, die genannten Beträge noch einmal zu prüfen, soweit sie sich auf die Ausgaben des EAGFL-Garantie im Anschluß an den Beschluß über den Kontenabschluß für das Haushaltsjahr 1995 beziehen; dieser ist dem Europäischen Parlament im Hinblick auf einen Ergänzungsbeschluß zu diesem Beschluß über die Entlastung zu übermitteln;
5. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Teil dieses Beschlusses ist;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit den dazugehörigen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Ausschuß der Regionen und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
Julian PRIESTLEY

Der Präsident
José María GIL-ROBLES

ENTSCHLIESSUNG**mit Bemerkungen als Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1995**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- gestützt auf Artikel 89 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, dem zufolge die Kommission und die übrigen Organe alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen haben, um den Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Ausführung der Ausgaben Rechnung zu tragen,
- in der Erwägung, daß die Organe nach demselben Artikel außerdem verpflichtet sind, auf Wunsch des Parlaments über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie ihren an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen erteilt haben, Bericht zu erstatten,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 17. März 1997 (C4-0133/97),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der übrigen im Entlastungsbeschluß genannten Dokumente (A4-0120/97),

Allgemeines

1. begrüßt den Geist konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Kommission und Rechnungshof, der im Entlastungsverfahren 1995 erneut sichtbar wurde und der sich auf die Ausführung des Haushaltsplans der Union nur günstig auswirken kann;
2. bedauert die Tatsache, daß der Rat seine Empfehlung erst am 17. März 1997 angenommen und somit jeden konstruktiven Dialog mit dem Parlament und seinen zuständigen Ausschüssen über Fragen im Zusammenhang mit der Entlastung unmöglich gemacht hat;
3. bekräftigt seine Unterstützung für die Anstrengungen der Kommission im Rahmen der SEM 2000 — Initiative eine neue Finanz- und Managementkultur durchzusetzen; ist sich der Tatsache bewußt, daß dieser Prozeß erst im Haushaltsjahr 1995 begonnen hat und seine Ergebnisse erst anhand der Erfahrungen in den folgenden Haushaltsjahren bewertet werden können;
4. erinnert daran, daß 80 % der Gemeinschaftsmittel (hauptsächlich Agrarausgaben und Strukturfonds) dezentral in den Mitgliedstaaten verwaltet werden und daß diese daher gemäß Artikel 209a des Vertrags in einer besonderen Verantwortung für eine möglichst vorsichtige Verwendung der Mittel stehen;
5. weist allerdings darauf hin, daß dies die Kommission nicht ihrer Verpflichtung enthebt, alles daran zu setzen, damit die Mitgliedstaaten die Mittel ordnungsgemäß ausgeben, und sicherzustellen, daß Fehler korrigiert werden;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Kommission über die aufgrund der Bemerkungen des Rechnungshofes von ihnen getroffenen Maßnahmen zu unterrichten, damit die Kommission sie in ihren Bericht über die Maßnahmen im Anschluß an die Entlastung einbeziehen kann;
7. fordert die Kommission auf, ihren Bericht über die Maßnahmen im Anschluß an die Entlastung dem Parlament künftig spätestens sechs Monate nach seinem Entlastungsbeschluß zu übermitteln;
8. betont, daß die Empfehlung des Rates über die der Kommission zu erteilende Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1995 nicht Teil der Entlastung ist, solange sie nicht vom Europäischen Parlament gebilligt wurde;

Zuverlässigkeitserklärung (DAS)

9. begrüßt es, daß der Hof angemessene Gewähr dafür erlangen konnte, daß die den Mittelbindungen und die den verbuchten Einnahmen zugrundeliegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsmäßig sind;
10. begrüßt es, daß die Prüfung des Rechnungshofs Verbesserungen der konsolidierten Haushaltsrechnung seit dem Haushaltsjahr 1994 ergeben hat;
11. stellt fest, daß bei der Bearbeitung der Zahlungsermächtigungen wieder zu viele formale und inhaltliche Fehler unterlaufen sind;
12. begrüßt es, daß der Rechnungshof begonnen hat, ausführlichere Kommentare zu spezifischen Ausgabenbereichen abzugeben, was sehr hilfreich ist, wenn die im Rahmen der DAS-Prüfung aufgedeckten Probleme in Angriff genommen werden sollen;
13. weist darauf hin, daß seiner Ansicht nach der Rechnungshof noch mehr tiefgreifende Analysen spezifischer Sektoren vorlegen und die Möglichkeit der Ausstellung von Zuverlässigkeitserklärungen für die Ausgaben in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie einer engen Zusammenarbeit mit den nationalen Rechnungsprüfungsstellen in Verbindung mit diesen Analysen ernsthaft in Betracht ziehen sollte; ersucht den Rechnungshof in Kenntnis der begrenzten vorhandenen Mittel, gemeinsam mit dem Parlament nach Wegen zu suchen, wie sich dies durchführen ließe;

14. erwartet, daß der Rechnungshof in Absprache mit der Kommission seine Bemühungen fortsetzt, um Verfahren und Präsentation der Zuverlässigkeitserklärung weiterzuentwickeln, um ihre Nützlichkeit im Zusammenhang mit Aktionen zu verstärken, die darauf abzielen, die Verwaltung und Kontrolle der Gemeinschaftsausgaben zu verbessern;
15. fordert im Bemühen um größere Kohärenz und größere Transparenz den Rechnungshof auf, die Ergebnisse seiner Arbeiten betreffend die Zuverlässigkeitserklärung in Form eines zusätzlichen Kapitels in seinem Jahresbericht darzustellen;

Eigenmittel

16. fordert die Kommission auf, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Verstärkung der Buchungskontrollen und -prüfungen der nationalen Kontroll- und Verwaltungssysteme bei den herkömmlichen Eigenmitteln vorzuschlagen;
17. ersucht die Kommission, als Anhang zur jährlichen Bilanz (Haushaltsrechnung) die Position jedes Mitgliedstaats hinsichtlich seiner nicht an die Gemeinschaft zurückgezählten oder abgeschrieben Schulden jeweils mit einer Erklärung der Situation zu veröffentlichen;
18. nimmt die in dem Bericht des Rechnungshofs beschriebene Komplexität der Zollregelungen und den Bericht des nichtständigen Untersuchungsausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren zur Kenntnis; beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, im Zusammenhang mit den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des nichtständigen Untersuchungsausschusses zu prüfen, wie diese Regelungen im Hinblick auf eine bessere Überwachung und Kontrolle vereinfacht werden können;
19. beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, im Lichte der Feststellungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Anwendung des Abkommens EWG-Türkei die Auswirkungen künftiger Zollunionsabkommen auf die Eigenmittel zu prüfen;
20. fordert den Rechnungshof auf, sich vorrangig darauf zu konzentrieren, die Zuverlässigkeit und die Vollständigkeit der Bemessungsgrundlage für die MWSt-Eigenmittel zu prüfen;
21. fordert die Kommission auf, ein geeignetes statistisches und mathematisches Instrument zu schaffen, das dazu beiträgt, die Zuverlässigkeit der BSP-Aggregate der Mitgliedstaaten, deren Daten als Grundlage für die Gemeinschaftsfinanzen dienen, zu messen; fordert Eurostat auf, seinen Aufgabenbereich in diesem Entwicklungsprozeß klar zu umreißen;
22. fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zu unterbreiten, mit dem Ziel, ein Aktionsprogramm auszuarbeiten, um unter Respektierung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten die Effizienz der Verwaltungen der Mitgliedstaaten für die Eintreibung oder Wiedererlangung der Beträge jeder Art, die dem Gemeinschaftshaushalt geschuldet werden, zu verbessern; wünscht, daß dieses Programm die Reorganisationsmaßnahmen begünstigt, die von den Mitgliedstaaten für notwendig gehalten werden, um ihre Aktion kohärenter zu machen, und daß es geeignet ist, die Mitgliedstaaten dazu anzuregen, das mit der Eintreibung befähigte Personal sowie ihre Berufsausbildung zu verstärken;

Agrarausgaben

23. stellt fest, daß die Ausgaben für den EAGFL-Garantie 1995 mit 34,5 Milliarden ECU deutlich unter der in der Finanziellen Vorausschau vorgesehenen Obergrenze geblieben sind, aber mit 52 % immer noch mehr als die Hälfte aller Zahlungen ausmachten;
24. stellt fest, daß mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik im Getreide- und in den Ackerbausektoren in einer Übergangsphase von 1992 bis 1996 zum Ausgleich der Senkung der institutionellen Preise in diesen Sektoren stufenweise direkte Einkommensbeihilfezahlungen eingeführt wurden und es zwangsläufig zu einer zeitweisen Erhöhung der Ausgaben durch die Systemumstellung kommen mußte; stellt ferner fest, daß trotz der Ausgabenerhöhung im Haushaltsjahr 1995 die Agrarleitlinie weit unterschritten wurde und die effektiven Agrarausgaben im EAGFL, Abteilung Garantie, 11 % unter dem Haushaltsansatz lagen; bekräftigt erneut, daß die Verpflichtungen, die sich aus den Beschlüssen des Europäischen Rates in Edinburgh von 1992 ergeben, voll eingehalten werden müssen und die Agrarleitlinie auch zukünftig respektiert werden muß;
25. stellt fest, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten nur geringe Fortschritte auf dem Wege einer besseren Anwendung der Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Olivenöl gemacht haben; ersucht daher die Kommission, unverzüglich alle Kontrollmittel im Rahmen der geltenden Rechtsordnung anzuwenden, anstatt die Lösung des Problems auf eine künftige Reform der GMO zu verschieben, deren erste Entwürfe überdies keine hinlängliche Garantie für eine Ausgabenkontrolle bieten;
26. erinnert an seine Entschließung vom 21. April 1993 mit den Bemerkungen des Beschlusses über die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1991⁽¹⁾, in der es die Kommission aufgefordert hat, die Zahlungen bei Olivenöl auszusetzen, falls nicht binnen einer angemessenen Frist von den Mitgliedstaaten zufriedenstellende Kontrollen garantiert werden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 150 vom 31. 05. 1993, S. 104.

Integriertes Kontrollsystem

27. stellt fest, daß das integrierte Kontrollsystem für die Zahlung der Prämien für Tiere und Flächen, das ursprünglich bis Ende 1995 in allen Mitgliedstaaten eingeführt sein sollte, in einigen Mitgliedstaaten immer noch nicht voll funktionsfähig ist, obgleich das EP einer Verlängerung der Frist um ein Jahr zugestimmt hat; fordert die Kommission deshalb auf, im Rahmen des Rechnungsabschlusses das dadurch für den Gemeinschaftshaushalt entstehende Verlustrisiko festzustellen und gegenüber den betroffenen Mitgliedstaaten finanzielle Berichtigungen in angemessener Höhe vorzunehmen;
28. ersucht den Rechnungshof, möglichst bald die Wirksamkeit des integrierten Kontrollsystems zu untersuchen; fordert die Kommission auf, gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu machen;
29. verweist darauf, daß der Rechnungshof festgestellt hat, daß es derzeit kein befriedigendes System zur Identifizierung von Schafen und Ziegen gibt, und fordert die Kommission angesichts des finanziellen Volumens der gezahlten Prämien (rund 2 Milliarden ECU) auf, nach dem Vorbild des Vorschlages für eine Verordnung des Rates für die Kennzeichnung von Rindern bis Ende des Jahres auch einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates für die Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zu unterbreiten;

Rechnungsabschluß

30. stellt fest, daß die von der Kommission im Rahmen der Rechnungsabschlüsse festzusetzenden Berichtungsbeträge sich ausschließlich an der Höhe der tatsächlich für den Gemeinschaftshaushalt entstandenen Verluste beziehungsweise an der Höhe des Verlustrisikos orientieren sollten und nicht anhand anderer Kriterien verhandelbar sein dürfen;
31. ist der Auffassung, daß man nicht übersehen darf, daß auf den EAGFL, Abteilung Garantie, immer noch 36 % der wesentlichen Fehler entfallen, die im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung entdeckt wurden und bei denen es um einen Betrag von mehr als 1,5 Milliarden ECU geht; macht darauf aufmerksam, daß es sich im Unterschied zu anderen Sektoren um bereits getätigte unzulässige Ausgaben handelt, weshalb die Rückerlangung dieser Beträge für den Haushalt der EU problematisch ist;
32. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich die Ergebnisse der Untersuchung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Erstattungsanträgen für den Export von Feta-Käse aus Dänemark zu übermitteln, damit die Höhe des Betrags festgelegt werden kann, der von der Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln ausgeschlossen wird;
33. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Rechnungsprüfung die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel aus dem EAGFL zu überprüfen, die während der letzten 5 Jahre direkt oder indirekt für

die Verhütung und Behandlung von BSE bestimmt waren;

Verschiedenes

34. fordert die Kommission auf, es darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen gegen diejenigen getroffen wurden, die für den verbreiteten Mißbrauch des Beihilfesystems für Baumwolle verantwortlich sind, inwieweit zu unrecht ausgezahlte Beträge wieder beigetrieben wurden und als wie wirksam sich die neuen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der Gemeinsamen Marktorganisation für Baumwolle erwiesen haben;
35. ist der Ansicht, daß sich Schweineintensivmastbetriebe verstärkt an Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest beteiligen sollten; ersucht daher die Kommission, eine Überprüfung der geltenden Verordnungen vorzunehmen;
36. stellt fest, daß es überprüfen muß, ob die Fortsetzung der EU-Zuschüsse für Whisky-Hersteller in Höhe von rund 40 Millionen ECU jährlich noch zu rechtfertigen ist; weist darauf hin, daß in diesen Zusammenhang geklärt werden muß, ob eine Abschaffung der Beihilfen tatsächlich im Widerspruch zu Protokoll Nr. 19 des Vertrages über den Beitritt des Vereinigten Königreiches zu den Europäischen Gemeinschaften stünde;

Gemeinsame Fischereipolitik

37. beauftragt seine zuständigen Ausschüsse zu untersuchen, ob die erheblichen Mittel, die die Gemeinschaft für eine Verstärkung der Überwachung der Fischereitätigkeit bereitgestellt hat, tatsächlich zu einer Erhöhung der Wirksamkeit der Kontrollen geführt haben;
38. mißbilligt, daß mit Beihilfen der Gemeinschaft der Bau oder die Modernisierung von Verarbeitungsbetrieben gefördert wurde, die anschließend nicht genutzt werden konnten, weil die nötige Entsorgungsinfrastruktur nicht vorgesehen war oder weil der regelmäßige Nachschub an Fisch nicht sichergestellt war; fordert die Kommission auf, in Zukunft nicht einfach alle formal korrekten Vorhaben zu akzeptieren, sondern sich in ausreichendem Maße Gewähr zu verschaffen, daß die geförderten Investitionen auch rentabel sind;

Strukturfonds

39. ist besorgt über die zum Teil sehr unbefriedigende Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel; beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, Ausmaß und Auswirkungen des Problems genauer zu untersuchen und Empfehlungen auszuarbeiten;
40. ist besorgt darüber, daß der Rechnungshof festgestellt hat, daß die Quote der wesentlichen Fehler bei den Strukturfonds wesentlich höher ist als im Durchschnitt der Zahlungen aus dem Haushalt insgesamt;

41. fordert die Kommission auf, eine Lösung für die Programmierungsprobleme vorzuschlagen, einschließlich der Notwendigkeit einer Ex-ante- und Ex-post-Evaluierung;
42. fordert die Kommission auf, ihre Rechnungsunterlagen so darzulegen, daß es
- den gesetzlichen Rahmen feststellen kann, auf den sich Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen beziehen, und
 - feststellen kann, ob tatsächlich Zahlungen geleistet worden sind,
 - über den Rückstand bei Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen und die Höhe der ausstehenden Verpflichtungsermächtigungen informiert wird/bleibt;
43. fordert die Kommission erneut auf, einen Vorschlag zu unterbreiten, damit Artikel 24 von Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates⁽¹⁾ so geändert wird, daß eine effektive Korrekturmaßnahme, die in den jeweiligen Fällen zur Rückerstattung führt, möglich und obligatorisch sein wird:
- wenn der Verdacht besteht, daß irgendeine Unregelmäßigkeit (Nichtberechtigung, Mißachtung irgendeiner Gemeinschaftsvorschrift, Nichterfüllung der Verpflichtung zur Berichterstattung, Nichtdurchführung von Ausgleichsmaßnahmen usw.) eingetreten ist, so sollte das Geld für dieses Projekt/Programm für einen gewissen Zeitraum eingefroren werden, während dessen die Kommission eine Untersuchung durchführen sollte,
 - nach der Untersuchung werden Korrekturen durch den endgültigen Empfänger und/oder den Mitgliedstaat innerhalb eines festgelegten Zeitraums vorgenommen; andernfalls gelten die bereits ausgezahlten Beträge als zu unrecht gezahlt;
44. erwartet den von der Kommission zu Artikel 23 der obengenannten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zugesagten Entwurf einer Verordnung; erwartet, daß dieser Vorschlag unter anderem Verpflichtungen der Mitgliedstaaten betreffend die Übermittlung von Informationen in allen Phasen und bis auf das Niveau einzelner Projekte enthält;
45. fordert die Kommission auf, ein Rechnungsabschlußsystem einzuführen, das es ermöglicht, Pauschkorrekturen vorzunehmen, wenn diese im Lichte von Mängeln der Auswahl-, Verwaltungs-, Überwachungs- und Kontrollsysteme gerechtfertigt erscheinen;

Interne Politikbereiche

46. bekräftigt sein Ersuchen an den Rechnungshof, in seinen Jahresbericht ein Kapitel über die internen Politikbereiche der Union insgesamt einzufügen und auch Fragen zu behandeln, die den verschiedenen, aus Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau finanzierten Tätigkeiten gemeinsam sind;

Forschung und technologische Entwicklung (FTE)

47. fordert die Kommission auf, ein koordiniertes Rechnungsprüfungssystem einzuführen und genügend Personal für die Prüfung der FTE-Verträge zur Verfügung zu stellen;
48. fordert die Kommission auf, Teilnehmer an FTE-Programmen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder in erheblichem Maße gegen Vorschriften eines FTE-Vertrags verstoßen, von weiteren Verträgen mit den Dienststellen der Kommission auszuschließen;
49. fordert den Rechnungshof daher auf, für 1996 und die folgenden Jahre eine genaue Bewertung der Verwaltungskosten der spezifischen Forschungsprogramme des Vierten Rahmenprogramms vorzunehmen, die der Kommission und ihren externen Beratern, aber auch den Empfängern der Mittel entstanden sind;

PACTE und RECITE

50. stellt fest, daß die dezentralisierte Struktur bei der Verwaltung der regionalen Programme PACTE und RECITE zu fehlender Kontrolle, Mißwirtschaft und erheblichen Verzögerungen der Zahlungen der Kommission an die regionalen Partner geführt hat; fordert die Kommission auf, technische und rechtliche Instrumente einzuführen, um eine bessere Managementstruktur zu gewährleisten;

Fortgeschrittene Fernsehdienstleistungen

51. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, daß eine ständige Finanzierung fortgeschrittener Fernsehdienstleistungen aus dem Gemeinschaftshaushalt zu vermeiden ist; beauftragt daher seine zuständigen Ausschüsse, über die Zukunft des Aktionsplans für fortgeschrittene Fernsehdienstleistungen vor der ersten Lesung des Haushaltsplans für 1998 ausführlich zu beraten;

Europäische Berufsbildungspolitik

52. unterstützt den Rechnungshof betreffend das Aktionsprogramm der Gemeinschaft für eine europäische Berufsausbildungspolitik und befürwortet die Einsetzung eines einzigen Auswahlverfahrens unter der direkten Verantwortung der Kommission; fordert diese auf, in ihrem bevorstehenden Zwischenbericht über die Durchführung des Programms Vorschläge für eine Änderung zu machen, um die Bewerbungsverfahren zu vereinfachen;

Bereich Justiz und Inneres

53. bedauert die Tatsache, daß die Projekte, die vom Rat im Bereich Justiz und Inneres angenommen wurden, so improvisiert und grundverschieden sind;
54. bedauert die Art und Weise, wie der Rat durch seinen Beschluß 95/402/JI⁽²⁾ die Kommission in bezug auf den Haushaltsplan zu einem reinen Befehlsempfänger bei der Verwaltung der Mittel, die für Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres vorgesehen sind, degradiert hat;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 10. 1995, S. 2.

55. bedauert, daß von insgesamt 23 Projekten, die unter Artikel B5-800 des Haushaltsplans zu verbuchen sind, nur 5 von der Kommission vorgelegt wurden; fordert daher die Kommission auf, mehr Gebrauch von ihrer Initiativbefugnis in den von Artikel K.1 (1) bis (6) des Vertrages erfaßten Bereichen zu machen;

Anleihe- und Darlehenstätigkeit

56. fordert die Kommission in ihrer Eigenschaft als Vertreterin der am Europäischen Investitionsfonds (EIF) beteiligten Europäischen Gemeinschaft auf, dafür zu sorgen, daß transparente öffentliche Rechnungsprüfungs- und Kontrollsysteme eingeführt werden, damit der Steuerzahler und Investor sicher sein kann, daß der EIF über die Verwendung der öffentlichen Gelder Rechenschaft ablegen muß;
57. fordert den Rechnungshof und die Kommission auf, dem Parlament bei der nächstbesten Gelegenheit über die Verwaltung und Wirksamkeit der Kopenhagener Fazilität Bericht zu erstatten und dabei besonders auf die Funktionsweise des bei den Zinszuschüssen zugrunde gelegten Kriteriums der Schaffung von Arbeitsplätzen einzugehen;
58. fordert die Kommission auf, der Regierungskonferenz Vorschläge zu unterbreiten, die die Ausdehnung der Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofs auf die Haushaltsführungssysteme aller Gemeinschaftsmittel verwaltenden Organisationen vorsehen;

Externe Politikbereiche

59. ist besorgt angesichts des wachsenden Ungleichgewichts zwischen dem Umfang und der Diversität der Programme und der Durchführungskapazität, das zu einem raschen Anstieg ausstehender Verpflichtungen und erheblichen Problemen bei der Verwendung der vorhandenen Mittel führt;
60. beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, vor diesem Hintergrund zu prüfen, ob es vielleicht zweckdienlich wäre, die politische Beschlußfassung von der Aufgabe der Programmverwaltung und Projektdurchführung zu trennen;
61. fordert seine zuständigen Ausschüsse auf, zu prüfen, inwieweit die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Evaluierung von Projekten und Programmen, die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden, verbessert werden kann, und wie die Ergebnisse der Evaluierung wirksam in den Beschlußfassungsprozeß der Gemeinschaft eingebracht werden können;
62. fordert die Kommission auf, die Beschaffungsverfahren in den verschiedenen für die Außenpolitik zuständigen Generaldirektionen zu harmonisieren;
63. fordert den Rechnungshof auf, in sein Arbeitsprogramm eine Untersuchung über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Strukturen, Verfahren und Zuweisung der Personalressourcen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit aufzunehmen;

PHARE

64. mißbilligt das vollständige Fehlen klarer politischer Vorstellungen bei der Kommission sowohl bezüglich der Erfolge und der Wirksamkeit der Ausgaben von PHARE als auch der künftigen Beiträge des Programms zu dem Prozeß des EU-Beitritts der Bewerberstaaten in Mittel- und Osteuropa; fordert nochmals eine Analyse der Gesamtauswirkungen des Programms PHARE auf diese Staaten in den letzten sechs Jahren und eine klare Strategie für die nächsten fünf Jahre;

TACIS

65. unterstützt die Absicht der Kommission, ihre Aktivitäten im Rahmen der Richtprogramme von TACIS auf nicht mehr als zwei Interventionsbereiche pro Empfängerland zu konzentrieren; ist der Auffassung, daß diese Restriktion, wenn effizient angewandt, ermöglichen sollte, daß die Hilfe im Rahmen von TACIS auf konzentriertere und effizientere Weise verwendet wird; fordert die Kommission auf, in ihrem Bericht im Anschluß an diese Entschließung ausführlich über das Ergebnis dieser Initiative Bericht zu erstatten;
66. nimmt auch weiterhin mit Besorgnis die chronische Unterbesetzung innerhalb der Generaldirektion der Kommission, die für die Verwaltung von TACIS zuständig ist, sowie die Schwierigkeiten zur Kenntnis, die dies für die effiziente Durchführung des Programms verursacht; fordert die Kommission auf, angesichts der geringen Aussichten auf Neueinstellungen das Personal der GD IA anders einzuteilen und im Zusammenhang mit ihren Bemühungen zur Konzentration der Interventionen von TACIS auf weniger Bereiche die Anzahl der durchgeführten Projekte deutlich zu reduzieren;
67. äußert seine tiefe Besorgnis über die übermäßige Langsamkeit des Verpflichtungs-, Vertragsschluß- und Auszahlungsprozesses im Rahmen des Programms TACIS; ist der Auffassung, daß normalerweise nicht mehr als 1 Jahr zwischen der Zusage von Mitteln im Rahmen von TACIS und der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages verstreichen sollte; fordert zu diesem Zweck die Kommission auf, automatische Verfahren einzuführen, wodurch Zusagen verfallen, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten ein Vertrag geschlossen wird;
68. fordert die Kommission auf, im Rahmen der TACIS-Verordnung ihre Beiträge zu öffentlichen Investitionsvorhaben zu maximieren, insbesondere diejenigen, die zusammen mit anderen Geldgebern finanziert werden;
69. betont erneut die außerordentliche Bedeutung, die es den Programmen für die nukleare Sicherheit beimißt; verspürt daher große Besorgnis über die Unfähigkeit der Kommission, diese Politik im Zusammenhang mit den Programmen PHARE und TACIS sinnvoll durchzuführen; fordert die Kommission auf, eine

Task Force zu bilden mit der Aufgabe, dienststellenübergreifend die Ressourcen der Kommission in diesem Bereich zu bündeln und wirksamer einzusetzen, und der Beseitigung der administrativen, verfahrensrechtlichen und gesetzlichen Hindernisse gegen die Durchführung der Programme absolute politische Priorität einzuräumen und zu diesem Zweck jeden möglichen Druck auf die Empfängerländer auszuüben;

Entwicklungszusammenarbeit

70. unterstreicht, daß unbedingt mehr Personal mit Erfahrung in den Tätigkeitsbereichen Ausmerzung der Armut, einschließlich sozialer Entwicklung, Frauendiskriminierung, Umwelt und makroökonomische Politik erforderlich ist;
71. ersucht die Kommission zu klären, ob sie einen Teil des Europäischen Entwicklungsfonds zu Lasten des Haushalts der EU finanziert hat;
72. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Ziele der Haushaltshilfe zu präzisieren und dafür zu sorgen, daß einerseits die Mittel in Sozialbereichen verwendet werden und den in Armut lebenden Menschen zugute kommen und daß andererseits die Beihilfen aus dem Gemeinschaftshaushalt dazu führen, daß ein größerer Teil des Haushalts der Empfängerländer für grundlegende soziale Ziele ausgegeben wird;
73. ist der Auffassung, daß die Haushaltsbehörde mit Hilfe der Kommission die Verfahren vereinfachen sollte, mit denen die Reservemittel für humanitäre Hilfe freigegeben werden, um ihre Mobilisierung zu erleichtern und dadurch zu vermeiden, daß Mittel, die von ECHO nicht in Anspruch genommen wurden, auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden;
74. beauftragt angesichts der bekannten Informationen seinen zuständigen Ausschuß, im Sinne der Entschließung des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit eindeutig zu ermitteln, ob die von der Kommission durchgeführten Entwicklungsprogramme Frauen nützen;
75. fordert die Kommission auf zu gewährleisten, daß 2 Millionen ECU für Sportentwicklungsvorhaben in den Townships in Südafrika ausgegeben werden, und fordert einen ausführlichen Tätigkeitsbericht darüber;

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

76. sieht sich durch die Sonderberichte des Rechnungshofes zur EU-Verwaltung von Mostar und zur Wahlbeobachtung in Palästina in seiner Auffassung bestätigt, daß es bei der GASP zu einer gefährlichen Verwischung der Zuständigkeiten zwischen Rat und Kommission gekommen ist, die das Parlament in der Wahrnehmung seiner Aufgabe beeinträchtigt, die Kommission im Rahmen des Entlastungsverfahrens zur Rechenschaft zu ziehen;

77. fordert, daß künftig vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an die Betreuung und Überwachung von gemeinsamen Aktionen unter uneingeschränkter Verantwortung der Kommission erfolgen, um Transparenz, Kontinuität und Effektivität zu gewährleisten;
78. fordert die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten eine Vorbereitungsgruppe zu bilden, die auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit gemeinsamen Aktionen Verfahren entwickelt, nach denen gemeinsame Aktionen in organisatorischer und finanztechnischer Hinsicht möglichst schnell und reibungslos anlaufen können;

Verwaltungsausgaben

79. fordert die Kommission auf, ihm über die Umstände zu berichten, durch die sie sich veranlaßt sah, eine Verpflichtung zur Zahlung verschiedener Steuern für die Anmietung von Gebäuden im Anschluß an die Räumung des Berlaymont-Gebäudes einzugehen, deren Eigentümer sie nicht ist, obwohl dies im Widerspruch zu den vom belgischen Staat während des gesamten Verhandlungsverlaufs geforderten Verpflichtungen steht;

Zuschuß für CERI

80. empfiehlt im Anschluß an einen Besuch der Delegation bei CERI in Florenz, daß der Haushaltsausschuß seine Mittel für das Haushaltsjahr 1997 in der Reserve behalten soll, bis ein weiterer Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten vorliegt;

Dezentralisierte Gemeinschaftsagenturen

81. dankt dem Rechnungshof für die Ausarbeitung von Jahresberichten, die einen Teil des Jahres 1994 und das Jahr 1995 erfassen;
82. unterstützt den Haushaltsausschuß in seiner Absicht, die einzelnen Satzungen in eine Struktur zu bringen, wobei die Kommission die finanzielle Kontrolle ausübt, das Europäische Parlament die Entlastung gewährleistet und Einnahmen von Agenturen als Eigenmittel aufgeführt werden;
83. besteht trotz des geringen Personalbestands auf einer Trennung der Befugnisse des Anweisungsbefugten und des Rechnungsführers, da die Finanzkontrolle eine wesentliche Voraussetzung ist, um Gemeinschaftsmittel zu erhalten;
84. erkennt zu diesem Zweck an, daß die Trennung der Befugnisse eingehalten wird, und sieht einem neuen gemeinsamen Rechnungsführungssystem entgegen, bei dem die Rechnungsfunktion getrennt sein wird; begrüßt den Vorschlag einer solchen Rechnungsführung, was es der Finanzkontrolle ermöglichen könnte, Sichtvermerke auf On-Line-Basis von der Kommission in Brüssel aus zu erteilen;

85. fordert die Kommission in der Zwischenzeit auf, den Vorschlag des Parlaments durchzuführen, Teilzeit-Finanzkontrolleure einzustellen, die die Agenturen unterstützen sollen;

SEM 2000

86. fordert die Kommission auf, die internen Verfahren für die Auswahl, Verwaltung und Überwachung von Maßnahmen, die von der Kommission direkt finanziert werden, und für die Auszahlung von Restsummen bzw. die Rückzahlung zuviel gezahlter Beträge zu überprüfen;

87. ist der Meinung, daß die im Rahmen von SEM 2000 bereits angeschnittene Frage der Zinseinnahmen aus Gemeinschaftsgeldern einer vertieften und sektorenübergreifenden Betrachtung bedarf; fordert die Kommission auf, Vorschriften betreffend die Verwendung oder gegebenenfalls Eintreibung von Zinsen auf

Gemeinschaftsmitteln auszuarbeiten; beauftragt unterdessen seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle, hierzu einen Bericht auszuarbeiten;

88. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Ankündigung, die Vorschriften über die Zulässigkeit anzuwenden, in die Tat umzusetzen, wie es im Rahmen von SEM 2000 festgelegt ist; fordert eine Revision dieser Zulässigkeitskriterien, bevor man mit der nächsten Programmierungsperiode beginnt;

89. fordert den Rechnungshof auf, einen Sonderbericht über Mainstreaming und Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit zu veröffentlichen;

90. wiederholt seine Forderung an den Rechnungshof, als Bestandteil seines Jahresberichts eine Übersicht zu veröffentlichen, in der für alle Institutionen die Sichtvermerksverweigerungen der Finanzkontrolleure und gegebenenfalls auch die Hinwegsetzungsbeschlüsse aufgeführt sind.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 10. April 1997

über die Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1995

(97/383/EGKS)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der nachstehenden Zahlen, die dem Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1995 entnommen sind ⁽¹⁾ und des Berichts des Rechnungshofs vom 28. Juni 1996, wonach der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Finanzlage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1995 und vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt,

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1995 auf der Grundlage der nachstehenden Zahlen betreffend die Ausführung des Funktionshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und dem Beratenden Ausschuß der EGKS zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichten zu lassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 251 vom 29. 8. 1996, S. 3 und 29.

Bilanz der EGKS zum 31. Dezember 1995

(Beträge in ECU)

AKTIVA

	31. Dezember 1995	31. Dezember 1994
Guthaben bei Zentralbanken	1 421 415	1 568 013
Forderungen an Kreditinstitute	3 453 954 768	3 824 637 480
Forderungen an Kunden	3 268 881 232	3 719 792 996
Schuldverschreibungen und sonstige festverzinsliche Wertpapiere	1 691 340 919	1 623 567 580
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	5 297 626	11 491 861
Sonstige Vermögenswerte	30 376 971	13 518 424
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>261 821 124</u>	<u>290 270 762</u>
AKTIVA INSGESAMT	8 713 094 055	9 484 847 117
Posten unter dem Strich	3 307 530 417	4 082 907 357

PASSIVA

	31. Dezember 1995	31. Dezember 1994
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2 599 459 636	2 580 249 457
Verbriefte Verbindlichkeiten	3 366 056 778	3 990 856 078
Sonstige Verbindlichkeiten	349 844 179	469 666 079
Rechnungsabgrenzungsposten	207 600 082	236 035 314
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	41 190 278	42 266 409
Mittelbindungen für den EGKS-Funktionshaushaltsplan	<u>1 255 300 224</u>	<u>1 360 466 550</u>
Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	7 819 451 177	8 679 539 887
Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	144 793 939	143 425 758
Rückstellungen für Großkredite	55 000 000	0
Rücklagen	692 023 776	655 302 519
Neubewertungsrücklage	0	4 911 688
Ergebnisvortrag	46 008	100 023
Ergebnis des Geschäftsjahres	<u>1 779 155</u>	<u>1 567 242</u>
Summe Reinvermögen	893 642 878	805 307 230
PASSIVA INSGESAMT	8 713 094 055	9 484 847 117
Posten unter dem Strich	5 186 159 225	6 323 533 611

Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 1995 endende Geschäftsjahr

(Beträge in ECU)

AUFWENDUNGEN

	31. Dezember 1995	31. Dezember 1994
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	768 492 969	841 807 108
Provisionsaufwendungen	1 895 731	1 744 846
Aufwand aus Finanzgeschäften	13 749 673	77 326 076
Verwaltungsausgaben	5 000 000	5 000 000
Wertberichtigungen (Sachanlagen)	894 235	1 394 234
Sonstige betriebliche Aufwendungen	426 702	409 499
Wertberichtigungen (Forderungen/Rückstellungszuweisungen)	164 008 951	37 030 378
Betriebliche Aufwendungen insgesamt	954 468 261	964 712 141
Verluste aus Darlehen	0	1 284 910
Außerordentliche Aufwendungen	80 090	41 420 097
Wechselkursveränderungen	5 379 102	5 772 717
Im Geschäftsjahr eingegangene rechtsverbindliche Verpflichtungen	277 908 755	386 435 194
Zuweisung zu den Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	42 623 043	42 913 745
Aufwendungen insgesamt	1 280 459 251	1 442 538 804
Ergebnis des Geschäftsjahres	1 779 155	1 567 242
INSGESAMT	1 282 238 406	1 444 106 046

ERTRÄGE

	31. Dezember 1995	31. Dezember 1994
Zinserträge und ähnliche Erträge	918 747 800	991 726 279
Erträge aus Finanzgeschäften	79 995 971	23 271 322
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen (Forderungen/Rückstellungen)	38 551 789	30 581 596
Sonstige betriebliche Erträge	3 468 409	3 702 522
Betriebliche Erträge insgesamt	1 040 763 969	1 049 281 719
Entnahme aus der Neubewertungsrücklage	4 911 688	5 772 717
Erträge im Zusammenhang mit dem Funktionshaushaltsplan	184 649 004	208 901 704
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	42 913 745	178 149 906
Entnahme aus dem Garantiefonds/der Spezialrücklage	9 000 000	2 000 000
ERTRÄGE INSGESAMT	1 282 238 406	1 444 106 046

Ausführung des EGKS-Funktionshaushaltsplans

(Beträge in ECU)

AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

	31. Dezember 1995	31. Dezember 1994
<i>Ausgaben</i>		
Verwaltungsausgaben	5 000 000	5 000 000
Rechtsverbindliche Verpflichtungen	277 908 755	386 435 194
Verschiedenes	0	32 598 462
Insgesamt	282 908 755	424 033 656
<i>Einnahmen</i>		
Umlage	102 343 728	107 666 996
Geldbußen	3 338 003	1 350
Zinsvergünstigungen	8 017 721	4 676 172
Verschiedenes	240 903	200 500
Annulierung rechtsverbindlicher Verpflichtungen	70 677 698	63 252 475
Auflösung des Überschusses des vorangegangenen Haushaltsplans	40 913 745	60 195 571
Außerordentliche Einnahmen für die Finanzierung des Funktionshaushaltsplans	2 000 000	22 000 000
Entnahme aus den Rücklagen für Haushaltsrisiken	0	91 954 337
Nettosaldo des Geschäftsjahres	70 000 000	115 000 000
Insgesamt	297 531 798	464 947 401
ERGEBNIS DER AUSFÜHRUNG DES GESCHÄFTSJAHRES	14 623 043	40 913 745

ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES DES GESCHÄFTSJAHRES

	31. Dezember 1995	31. Dezember 1994
Ergebnis der nicht im Haushalt enthaltenen Operationen nach Abzug des in den Funktionshaushalt eingestellten Nettosaldos	20 779 155	- 1 360 948
Ergebnis der Ausführung des Haushaltsplans	14 623 043	40 913 745
Entnahme aus der Spezialrücklage	9 000 000	2 000 000
Insgesamt	44 402 198	41 552 797
Zuweisungen zu den Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	0	- 1 071 810
Zuweisungen zu den Rückstellungen für die Finanzierung des Funktionshaushaltsplans	- 42 623 043	- 40 913 745
Auflösung von Rückstellungen zur Finanzierung des Funktionshaushaltsplans	0	4 000 000
Zuweisung außerordentlicher Einnahmen des Haushaltsplans 94/95	0	- 2 000 000
ERGEBNIS VOR ZUWEISUNG	1 779 155	1 567 242

Der Generalsekretär
Julian PRIESTLEY

Der Präsident
José María GIL-ROBLES

ENTSCHLISSUNG

zum Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1995 und zum Bericht des Rechnungshofs über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der EGKS

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Finanzberichts der EGKS für das Haushaltsjahr 1995, insbesondere der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der EGKS zum 31. Dezember 1995 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1995 ⁽²⁾ und des Berichts über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (C4-0094/97) ⁽³⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0071/97),
- A. in der Erwägung, daß der Rechnungshof festgestellt hat, daß der Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1995 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt,
- B. in der Erwägung, daß der Rechnungshof eine positive Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der EGKS und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vorgelegt hat,
- C. in der Erwägung, daß der EGKS-Vertrag im Jahr 2002 auslaufen wird und daß mit den Vorkehrungen für die Übertragung einiger Tätigkeiten der EGKS auf die EG bereits begonnen wurde,

Jahresabschluß

1. stellt fest, daß die Kommission nach wie vor ein umsichtiges Risikomanagement im Hinblick auf den Schuldnerbestand der EGKS betreibt; betont, daß dieser konservative Ansatz mit dem nahenden Auslaufen des EGKS-Vertrags immer wichtiger werden wird;

Darlehenstätigkeit

2. unterstützt das Vorgehen der Kommission, was die Bewirtschaftung der ausstehenden EGKS-Darlehen für Eurotunnel und die Rückstellungen für mögliche Verluste betrifft; fordert die Kommission auf, dem Parlament über das Ergebnis der bevorstehenden Sitzung der Eurotunnel-Anteilseigner zum vorgeschlagenen Umschuldungsplan Bericht zu erstatten, insbesondere über die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Finanzen der EGKS und eine mögliche künftige Rolle beim Betrieb von Eurotunnel;
3. nimmt mit Besorgnis den schwerwiegenden Fehler zur Kenntnis, den die Kommission begangen hat, indem sie für den Brückentunnel in Dänemark („Großer Belt“) das Zweifache des nach den Vorschriften zulässigen Betrags an EGKS-Finanzmitteln bereitgestellt hat; stellt allerdings fest, daß dieser Fehler keinen unmittelbaren Verlust für den Steuerzahler bewirkt hat, und billigt den Vorschlag der Kommission, daß der überschüssige Darlehensbetrag zu dem bereits für 1997 festgelegten Termin für die Verlängerung der Darlehen wiedereingezogen werden sollte;
4. warnt die Kommission vor einer möglichen Wiederholung des bei der Finanzierung des Vorhabens „Großer Belt“ begangenen Fehlers im Zusammenhang mit der Øresund-Verbindung zwischen Dänemark und Schweden;
5. äußert seine Besorgnis darüber, daß der Rechnungshof in seinen vorläufigen Ergebnissen einen hohen Grad der Nichteinhaltung der Auflagen für die Vergabe von Zinszuschüssen in Verbindung mit den Darlehen zur Schaffung von Arbeitsplätzen feststellt; fordert, daß die Kommission alle vorschriftswidrig gezahlten Zuschüsse wiedereinzieht und daß der Rechnungshof die Tragweite des Problems eindeutiger herausstellt;
6. fordert die Kommission auf, die Vorschriften für die Auszahlung von Zinszuschüssen und allgemein die Wirksamkeit der Berichterstattungs- und Überwachungsmechanismen in Verbindung mit Globaldarlehen zu überprüfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 251 vom 29. 8. 1996, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 251 vom 29. 8. 1996, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 377 vom 13. 12. 1996.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 10. April 1997

zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des 6. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1995

(97/384/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 - gestützt auf das 3. AKP-EWG-Abkommen⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht des 5., 6. und 7. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 1995 (SEK(96)0989),
 - in Kenntnis der Zuverlässigkeitserklärung und des Sonderberichts des Rechnungshofs zur Zuverlässigkeitserklärung über die Tätigkeiten im Rahmen des 6. und 7. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1995 zusammen mit der Antwort der Kommission (C4-0109/97)⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 17. März 1997 (C4-0147/97),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0121/97),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die finanzielle Abwicklung des 6. Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1995 auf der Grundlage der folgenden Beträge:

VERMÖGENSÜBERSICHT DES 6. EEF ZUM 31. DEZEMBER 1995*(in 1 000 ECU)*

AKTIVA	STAND 31.12.1995
Zuschüsse	3 969 214
Darlehen	890 663
Stabex	1 451 123
Sysmin	91 951
Verwaltungskosten	1 717
ZWISCHENSUMME	6 404 668
Bankguthaben	728 203
Sonstiges Umlaufvermögen	708 978
Zu überprüfende Beträge	41 098
INSGESAMT	7 882 947
PASSIVA	
Beiträge der Mitgliedstaaten	7 558 866
Sonstige Einnahmen	504 239
Übertragungen auf den 7. EEF	-180 158
Verbindlichkeiten gegenüber dem 6. EEF	—
Sonstige Forderungen (zu übertragende Zinsen)	—
INSGESAMT	7 882 947

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986.⁽²⁾ ABl. Nr. C 395 vom 31. 12. 1996, S. 87 und 93.

VERWENDUNG DER MITTEL — 6. EEF AM 31. 12. 1995

Aufteilung der Mittel

	Ursprüngliche Mittelausstattung	Mittelzuflüsse und -abflüsse am 31.12.1994	Mittelzuflüsse und -abflüsse 1995	Neuer Stand
AKP insgesamt	7 400 000 000,00	380 543 664,73	10 706,85	7 780 554 371,58
ÜLG insgesamt	100 000 000,00	3 526 646,39	0,00	103 526 646,39
Verschiedene Einnahmen	50 137 221,02	- 50 137 221,02		0,00
Insgesamt	7 550 137 221,02	333 933 090,10	10 706,85	7 884 081 017,97

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof, der Europäischen Investitionsbank und der Paritätischen Versammlung AKP-EU zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
Julian PRIESTLEY

Der Präsident
José María GIL-ROBLES

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 10. April 1997

zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des 7. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1995

(97/385/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
 - gestützt auf das 4. AKP-EWG-Abkommen⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht des 6. und 7. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1995 (SEK(96)0989),
 - in Kenntnis der Zuverlässigkeitserklärung und des Sonderberichts des Rechnungshofs zur Zuverlässigkeitserklärung über die Tätigkeiten im Rahmen des 6. und 7. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1995 zusammen mit der Antwort der Kommission (C4-0109/97)⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 17. März 1997 (C4-0148/97),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0121/97),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die finanzielle Abwicklung des 7. Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1995 auf der Grundlage der folgenden Beträge:

VERMÖGENSÜBERSICHT DES 7. EEF ZUM 31. DEZEMBER 1995*(in 1 000 Ecu)*

AKTIVA	STAND 31. 12. 1995
Zuschüsse	2 682 846
Darlehen	212 638
Stabex	1 445 570
Sysmin	76 833
Verwaltungskosten	—
ZWISCHENSUMME	4 417 887
Bankguthaben	—
Sonstiges Umlaufvermögen	—
Zu überprüfende Beträge	—
INSGESAMT	4 417 887
PASSIVA	
Beiträge der Mitgliedstaaten	2 849 888
Sonstige Einnahmen	884 154
Übertragungen auf den 7. EEF	—
Verbindlichkeiten gegenüber dem 6. EEF	679 975
Sonstige Forderungen (zu übertragende Zinsen)	3 871
INSGESAMT	4 417 887

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 17. 8. 1991.⁽²⁾ ABl. Nr. C 395 vom 31. 12. 1996, S. 87 und 93.

VERWENDUNG DER MITTEL — 7. EEF AM 31. 12. 1995

Aufteilung der Mittel

	Ursprüngliche Mittelausstattung	Mittelzuflüsse und -abflüsse am 31.12.1994	Mittelzuflüsse und -abflüsse 1995	Neuer Stand
AKP insgesamt	10 800 000 000,00	815 439 576,80	12 571 700,53	11 628 011 277,33
ÜLG insgesamt	140 000 000,00	14 800 730,06	0,00	154 800 730,06
Verschiedene Einnahmen	0,00	45 910 590,30	- 4 568 992,22	41 341 598,08
Insgesamt	10 940 000 000,00	876 150 897,16	8 002 708,31	11 824 153 605,47

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof, der Europäischen Investitionsbank und der Paritätischen Versammlung AKP-EU zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
Julian PRIESTLEY

Der Präsident
José María GIL-ROBLES

ENTSCHLIESSUNG

mit den Bemerkungen, die Bestandteil der Beschlüsse zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des 6. und 7. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1995 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf die Artikel 137 und 206 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf die Artikel 73 und 77 der für den 6. und 7. Europäischen Entwicklungsfonds geltenden Finanzregelungen, wonach die Kommission gehalten ist, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen nachzukommen,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0121/97),

Budgetierung der EEF

1. befürwortet weiterhin das Grundkonzept der EEF als multilaterale Entwicklungsfonds, da dies die effizienteste und gerechteste Methode für die Bereitstellung der langfristigen strukturellen Entwicklungshilfe ist; stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die derzeitige Regelung zur Finanzierung der EEF diesem Konzept noch immer nicht entspricht und daß dies erst dann der Fall sein wird, wenn die Fonds in den Gemeinschaftshaushaltsplan einbezogen werden;
2. begrüßt den Vorschlag zur Streichung der Erklärung Nr. 12 im Anhang zum EG-Vertrag, den die Kommission auf der Regierungskonferenz vorgelegt hat, und sieht darin einen klaren Schritt in Richtung auf die Budgetisierung der EEF; fordert die Kommission auf, dafür konkrete Vorschläge bis Ende 1997 im Rahmen der bevorstehenden Verhandlungen über die Überprüfung der Finanziellen Vorausschau vorzulegen;
3. stellt fest, daß die demokratische Rechenschaftspflicht der Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament für die Verwaltung der EEF weiterhin durch den rechtlichen Rahmen untergraben wird, der für den EEF maßgebend ist; ist jedoch der Ansicht, daß eine weitestgehend fortlaufende Kontrolle über die Durchführung der EEF gewährleistet werden muß und daß dies daher allein kein Hinderungsgrund für die Entlastung im Haushaltsjahr 1995 sein sollte;
4. stellt fest, daß das Europäische Parlament um Stellungnahme zu der Finanzregelung für den 8. EEF ersucht wurde; ist der Ansicht, daß es seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag erst nach Klärung des einschlägigen rechtlichen Rahmens abgeben sollte;

Ausführung des Haushaltsplans

5. fordert die Kommission erneut auf, eine Regelung einzuführen, wonach Mittel im Rahmen nationaler oder regionaler Richtprogramme, die nach ihrer Übertragung auf darauffolgende EEF nach einem bestimmten Zeitraum nicht in Anspruch genommen wurden, nichtprogrammierbaren Hilfsprogrammen zugewiesen werden können;

Strukturanpassung

6. betont, daß es weiterhin den Grundsatz unterstützt, wonach die Achtung der Demokratie eine Voraussetzung für die Bereitstellung von Hilfe im Rahmen der Strukturanpassungsfazilität ist und wonach Gemeinschaftsmaßnahmen darauf abzielen sollten, die erheblichen sozialen Folgen, die sich aus Strukturreformen ergeben, abzumildern;
7. fordert die Kommission auf, in Absprache mit den Bretton Woods-Institutionen und anderen Gebern weniger, klarere und realistischere Auflagen zu formulieren, die an Strukturanpassungspakete geknüpft werden; ist der Ansicht, daß diese Auflagen und Kriterien allgemein, objektiv und auf gleicher Basis für alle Empfängerländer gelten müssen; erkennt jedoch an, daß die Kommission in der Lage sein muß, im Rahmen dieser Auflagen flexibel auf sich ändernde Gegebenheiten in den AKP-Ländern zu reagieren;
8. fordert die Kommission gleichzeitig auf, die EEF-Mittel für Strukturanpassungshilfen in zunehmendem Maße auf die Länder zu konzentrieren, die diese Hilfe aufgrund ihrer Innenpolitik nutzen können, und somit die Hilfe für die Länder einzustellen, die nicht fähig oder nicht gewillt sind, eine solche Politik zu betreiben;
9. fordert die Kommission auf, mehr Augenmerk darauf zu richten, die bewilligten Hilfen für die am meisten benachteiligte Bevölkerung und die zu unterstützenden Sektoren, gemäß den Bestimmungen, am gerechtesten einzusetzen, um eine effizientere Verteilung zu erreichen (Grundbildung, Gesundheitswesen);
10. fordert die Kommission auf, nicht nur Geldgeber für Hilfsprojekte zu sein, sondern diese damit einhergehend auch bis zu ihrer Verwirklichung zu überwachen;

Zuverlässigkeitserklärung

11. begrüßt den eindeutig positiven Charakter der vom Rechnungshof vorgelegten Zuverlässigkeitserklärung, was einen erheblichen Fortschritt gegenüber der Lage 1994 bedeutet; stellt jedoch fest, daß der Rechnungshof erneut erklärt, daß der rechtliche Rahmen, der für den EEF maßgebend ist, in einigen Bereichen die wirtschaftliche Haushaltsführung gefährdet;

Delegationen

12. erkennt die Notwendigkeit an, die Mittel für die örtliche Vertretung auf die verschiedenen externen Programme der Gemeinschaft aufzuteilen; erkennt jedoch noch kein klares, umfassendes und einheitliches Konzept, nach dem beschlossen wird, welche Delegationen für bestimmte Aufgabenbereiche erforderlich sind.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 24. April 1997

zur Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums im Haushaltsjahr 1994

(97/386/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,
 - in Kenntnis der Rechnungslegung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofs (C4-0564/95),
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 11. März 1996 (C4-0196/96),
 - in Kenntnis seiner EntschlieÙung vom 17. April 1996 zur Unterrichtung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) über die Gründe für den Aufschub des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0138/97),
1. nimmt die folgenden Finanzdaten für das Europäische Zentrum zur Förderung der Berufsbildung zur Kenntnis:

Haushaltsjahr 1994	<i>(in ECU)</i>
<i>Einnahmen</i>	10 534 080,62
1. Unterstützung durch die Kommission	10 348 545,16
2. Bankzinsen	152 020,84
3. Wechselkursgewinne	0,00
4. Sonstiges	33 514,62
<i>Ausgaben</i>	
1. Endgültige Haushaltsmittel	11 100 000,00
2. Verpflichtungen	10 534 080,62
3. Nicht verwendete Mittel	565 919,38
4. Zahlungen	8 082 315,49
5. Übertrag von 1993	3 020 500,76
6. Zahlungen aus übertragenen Mitteln	2 645 904,05
7. Übertragene und annullierte Mittel (5-6)	374 596,71
8. Übertragungen auf 1995	2 451 765,13
9. Annullierungen (1-4-8)	565 919,38

2. erteilt dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans im Haushaltsjahr 1994.

Der Generalsekretär
Julian PRIESTLEY

Der Präsident
José María GIL-ROBLES

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 141 vom 13. 5. 1996, S. 125.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 24. April 1997

zur Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 1995

(97/387/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,
 - in Kenntnis der Rechnungslegung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofs (C4-0052/97),
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 17. April 1997 (C4-0177/97),
 - in Kenntnis seiner EntschlieÙung vom 17. April 1996 zur Unterrichtung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) über die Gründe für den Aufschub des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0138/97),
1. nimmt die folgenden Finanzdaten für das Europäische Zentrum zur Förderung der Berufsbildung zur Kenntnis:

Haushaltsjahr 1995	(in Ecu)
<i>Einnahmen</i>	14 775 018,56
1. Unterstützung durch die Kommission	14 590 226,01
2. Bankzinsen	124 445,98
3. Wechselkursgewinne	0,00
4. Sonstiges	60 346,57
<i>Ausgaben</i>	
1. Endgültige Haushaltsmittel	16 500 000,00
2. Verpflichtungen	14 775 018,56
3. Nicht verwendete Mittel	1 724 981,44
4. Zahlungen	10 106 730,80
5. Übertrag von 1994	2 451 765,13
6. Zahlungen aus übertragenen Mitteln	2 155 461,44
7. Übertragene und annullierte Mittel (5-6)	296 303,69
8. Übertragungen auf 1996	4 668 287,76
9. Annullierungen (1-4-8)	1 724 981,44

2. erteilt dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 1995.

Der Generalsekretär
Julian PRIESTLEY

Der Präsident
José María GIL-ROBLES

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 141 vom 13. 5. 1996, S. 125.

ENTSCHLISSUNG

mit den Bemerkungen, die integrierender Bestandteil der Beschlüsse zur Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung für die Durchführung des Haushaltsplans des Zentrums für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 206,
 - in Kenntnis der Rechnungslegung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofs für 1994 (C4-0564/95) und 1995 (C4-0052/97),
 - in Kenntnis der Empfehlungen des Rates vom 11. März 1996 (C4-0196/96) und 17. April 1997 (C4-0177/97),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 1996 zur Unterrichtung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) über die Gründe für den Aufschub des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0138/97),
- A. in der Erwägung, daß das Europäische Zentrum zur Förderung der Berufsbildung 1995 aufgrund eines Beschlusses des Europäischen Rates seine Hauptgeschäftsstelle von Berlin nach Thessaloniki verlegt hat,
- B. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission den Wunsch geäußert haben, daß das CEDEFOP alle erforderlichen Schritte unternimmt, um seinen Mitarbeitern im Zusammenhang mit diesem Umzug eine sozialverträgliche Behandlung zu gewährleisten,
- C. in der Erwägung, daß der griechische Staat 1995 die Bereitstellung einer geeigneten vorläufigen und später ständigen Unterbringung des CEDEFOP im Großraum Thessaloniki zugesagt hat,
- D. in der Erwägung, daß der Ausschuß für Haushaltskontrolle und der Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft haben, inwieweit das CEDEFOP die in dem Zwischenbericht über den Aufschub der Entlastung für das Haushaltsjahr 1994 dargelegten Bedingungen erfüllt hat,

Personalverwaltung

1. nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vielfältigen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Einstellungsverfahren bei dem Versuch, die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung zwischen

Personal und Verwaltung des Zentrums umzusetzen, zur Kenntnis und akzeptiert ihre Stichhaltigkeit; ist jedoch der Ansicht, daß die Mehrzahl der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten darauf zurückzuführen waren, daß diese Verfahren für die außergewöhnlichen Umstände, in denen sich das CEDEFOP befand, nicht geeignet und alternative, besser geeignete Bestimmungen nicht vorhanden waren;

2. ist der Ansicht, daß die noch offenen Personalprobleme spätestens 1997 gelöst werden müssen; fordert das Zentrum und die Kommission auf, in einem angemessenen Rahmen alle erforderlichen Ad-hoc-Vorkehrungen für Einzelpersonen zu treffen, um bis Ende 1997 alle Stellen in Thessaloniki besetzen zu können, und gegebenenfalls in einzelnen Fällen die Bedingungen des Rahmenabkommens streng anzuwenden;
3. ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, daß das Konzept zur Lösung der ausstehenden personellen Besetzungsprobleme von CEDEFOP, wie es in dem jüngsten Brief der Kommission zu diesem Thema dargelegt wurde, überaus formalistisch und unflexibel ist und keine praktische Lösung dieser Probleme bietet; fordert daher die Kommission auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, sich mit den Opfern des erzwungenen Umzugs von CEDEFOP von Fall zu Fall zu befassen;
4. ist der Ansicht, daß die Schwierigkeiten bei der Besetzung der freien Stellen in der neuen Hauptgeschäftsstelle des Zentrums und die mit dem Umzug nach Thessaloniki im Jahr 1994/95 verbundenen Probleme der Personalmotivierung die Fähigkeit des CEDEFOP zur Durchführung seines Arbeitsprogramms sowie zur Einhaltung solider Finanzverwaltungskriterien schwerwiegend eingeschränkt haben;
5. erinnert das Zentrum daran, daß es seine künftigen Beschäftigungspraktiken auf diejenigen anderer dezentralisierter Gemeinschaftseinrichtungen abstimmen muß, räumt jedoch ein, daß unter den gegebenen Umständen ein Übergangszeitraum, innerhalb dessen Mitarbeiter aufgrund andersartiger Verträge beschäftigt werden, unvermeidlich ist;

Gebäude

6. bringt seine Besorgnis angesichts des ungewöhnlichen Charakters des Bau- und Kaufvertrags für die Gebäude zwischen dem CEDEFOP und dem griechischen Staat zum Ausdruck, nicht unbedingt wegen finanzieller Nachteile, sondern weil die mangelnde Transparenz der Vereinbarungen für einen Vertrag, der sich auf den Haushaltsplan der EG auswirkt, unangemessen ist;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 141 vom 13. 5. 1996, S. 125.

7. ist ferner besorgt darüber, daß das CEDEFOP die Hälfte des veranschlagten Kaufpreises für seine neue Hauptgeschäftsstelle bereits vor Baubeginn vorgestreckt hat und zu einem sehr frühen Zeitpunkt nach Baubeginn ein weiteres Viertel vorstrecken wird, wobei der Vertrag keine ausdrückliche Bestimmung über die Verwendung der aufgelaufenen Zinsen für diese Vorschußzahlungen enthält;
8. fordert das CEDEFOP auf, sein vertragliches Recht auf Einsicht in die Unterlagen gemäß Artikel 4 des Vertrags mit dem griechischen Staat zu nutzen und vom 30. Juni 1997 an dem Europäischen Parlament alle sechs Monate über den Fortgang der Bauarbeiten an dem neuen Gebäude zu berichten; dabei ist insbesondere der Wert der durchgeführten Arbeiten anzugeben;
9. fordert das CEDEFOP ferner auf, Einzelheiten darüber mitzuteilen, nach welchem Mechanismus die endgültigen Baukosten seiner neuen Hauptgeschäftsstelle nach Auslaufen des Bauvertrags festgelegt werden; fordert das CEDEFOP auf, falls noch keine klaren Bestimmungen hierüber existieren, so rasch wie möglich zu einer geeigneten Vereinbarung zu gelangen;
10. hebt hervor, daß die Bemerkungen in diesem Bericht Grundsatzfragen sind und den Charakter des Bauvertrags an sich betreffen; sie beeinträchtigen in keiner Weise die unbedingte Zuversicht des Parlaments, daß der betreffende Mitgliedstaat alle seine Verpflichtungen gegenüber dem CEDEFOP einhalten wird;

Politische Fragen

11. ist der Ansicht, daß das Zentrum auf die Forderung des Parlaments positiv reagiert hat, folgendes zu gewährleisten:

- qualitativ hochwertige Leistungen, die dem Bedarf der Kunden des CEDEFOP entsprechen, und
- eine klare, kohärente Funktion im Rahmen der Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft;

12. fordert das Zentrum auf, die übrigen EU-Institutionen regelmäßig über seine Tätigkeiten zu informieren;

Allgemeine Anmerkungen

13. ist der Ansicht, daß das CEDEFOP eine Zeit ungeheurer Erschütterungen durchlaufen hat, durch die seine Fähigkeit zu einer effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben stark beeinträchtigt wurde; stellt jedoch fest, daß die eigentliche Verantwortung für diesen Umbruch und den daraus entstandenen Schaden nicht dem CEDEFOP, sondern dem Europäischen Rat angelastet werden muß; ist der Ansicht, daß der Verwaltungsrat des Zentrums unter außergewöhnlich schwierigen Umständen und ohne in irgendeiner Hinsicht bedeutende praktische Hilfe von außerhalb zwar unvollkommen, aber doch im Rahmen angemessener Erwartungen reagiert hat; glaubt allerdings, daß es jetzt an der Zeit ist, daß das CEDEFOP diese Schwierigkeiten überwindet, und erwartet, daß das Zentrum von jetzt an die gleiche Strenge bei der Finanzverwaltung an den Tag legen wird, zu der auch andere Einrichtungen verpflichtet sind;
14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung und die beiden Entlastungsbeschlüsse dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung sowie der Kommission und dem Rat zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 24. April 1997

über die Entlastung des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995

(97/388/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 206,
 - in Kenntnis des Jahresabschlusses der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofes (C4-0051/97),
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 17. April 1997 (C4-0178/97),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0139/97),
- A. in der Erwägung, daß die Finanzausweise für das am 31. Dezember 1995 beendete Haushaltsjahr nach Auffassung des Rechnungshofes zuverlässig und die zugrundeliegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,
1. nimmt die folgenden, in der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis:

Haushaltsjahr 1995

	<i>(in ECU)</i>	
	1995	1994
<i>Einnahmen</i>		
1. Zuschuß der Kommission	10 347 133,77	11 459 602,98
2. Bankzinsen	10 143 647,54	11 240 000,00
3. Sonstige Einnahmen	148 464,45	134 337,39
	55 021,78	85 265,59
<i>Ausgaben</i>		
1. Endgültige Haushaltsmittel	12 540 000,00	11 610 000,00
2. Mittelbindungen	12 350 066,17	10 362 419,42
3. Nicht verwendete Mittel	189 933,83	1 247 580,58
4. Zahlungen	9 338 128,08	8 301 557,70
5. Übertragungen aus 1994	2 060 861,72	2 855 441,01
6. Zahlungen zu Lasten der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel	1 913 588,47	2 550 137,42
7. Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel (5-6)	147 273,25	305 303,59
8. Übertragungen auf 1996	3 011 938,09	2 060 861,72
9. Verfallene Mittel (1-4-8)	189 933,83	1 247 580,58

2. empfiehlt jedoch erneut die Ernennung eines auf Teilzeitbasis tätigen Finanzkontrolleurs für die Stiftung, eventuell auf der Grundlage einer Arbeitsteilung mit anderen in Frage kommenden Agenturen, die unter Aufsicht des Finanzkontrolleurs der Kommission tätig sind, wodurch man nicht mehr so häufig auf die Zahlstellen zurückgreifen müßte;
3. ersucht die Kommission aufgrund der Tatsache, daß es keinen örtlichen Finanzkontrolleur in der Stiftung gibt, und im Hinblick auf eine Beschleunigung schwerfälliger Verfahren, ein System einzuführen, mit dessen Hilfe die Stiftung der Finanzkontrolle der Kommission finanzwirksame Vorschläge zur Prüfung und Genehmigung auf elektronischem Wege unterbreiten kann;
4. ist der Auffassung, daß die in der Stiftung übliche Praxis, Übertragungen zwischen Titeln ihres eigenen Haushaltsplans vorzunehmen, nicht im Widerspruch zu ihren eigenen Finanzvorschriften steht, betont jedoch, daß solche Übertragungen grundsätzlich unerwünscht sind; schlägt daher die folgenden Leitlinien vor:

- a) in einem Haushaltsjahr dürfen keinesfalls mehr als 10 % der Mittel der Titel 1 und 2 bzw. 5 % der Mittel von Titel 3 aus dem betreffenden Titel übertragen werden;
 - b) alle Vorschläge für Mittelübertragungen zwischen Kapiteln unter verschiedenen Titeln müssen die ausdrückliche Zustimmung der Kommission erhalten und gleichzeitig beiden Teilen der Haushaltsbehörde zur Information übermittelt werden;
5. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der Einrichtung eines zentralen „Fonds für unvorhergesehene Ausgaben“ zu untersuchen, um eine straffere Haushaltsführung in den Agenturen zu erreichen; Mittel aus diesem Fonds entnehmen und/oder in diesen Fonds einzahlen können die dezentralisierten Einrichtungen der Gemeinschaft im Fall unvorhergesehener Aufwendungen oder Einsparungen bei Gehältern aufgrund von Wechselkurschwankungen; fordert, daß bis zum 30. September 1997 eine Studie über die Durchführbarkeit dieser Lösung angefertigt wird;
 6. erwartet für 1998 die Einführung eines neuen gemeinsamen Rechnungsführungssystems für alle Agenturen und erwartet sich davon, daß einige der vereinzelt aufgetretenen Unregelmäßigkeiten und Fehler in der Haushaltsführung der Stiftung, die vom Rechnungshof festgestellt wurden, verhindert werden können;
 7. erwartet weiterhin die endgültige Lösung der bereits seit langem bestehenden Probleme im Zusammenhang mit den Eigentumsrechten an dem Grundstück, auf dem sich das Gebäude der Stiftung befindet; fordert die Stiftung auf, es zu unterrichten, sobald die rechtlichen Verfahren für den Erwerb der Eigentumsrechte an dem Grundstück abgeschlossen sind;
 8. zeigt sich insgesamt zufrieden mit der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung von 1995 sowie der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung der Stiftung;
 9. erteilt dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofes Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995;
 10. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär
Julian PRIESTLEY

Der Präsident
José María GIL-ROBLES

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1524/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 190 vom 31. Juli 1996)

Seite 19, im Anhang II („Anhang F — Technische Spezifikationen des Umweltdatenträgers“) unter der Überschrift „Datenspeicher“:

anstatt: „— Fahrzeugdaten
 — Fahrzeugkennzeichen
 — COP-Wert“

muß es heißen: „— Fahrzeugdaten
 — COP-Wert“.

Berichtigung der Richtlinie 97/26/EG der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 158 vom 17. Juni 1997)

Titel und Inhaltsverzeichnis:

anstatt: „Richtlinie 97/26/EG der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern“

muß es heißen: „Richtlinie 97/34/EG der Kommission vom 6. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern“.
